

„Info“-Brief des Ev. Pfarrvereins im Rheinland

Nr. 15 / Juni 2009

Themen in dieser Ausgabe:

- Pfarrvertretung und Pfarrverein 3
- Grund zur Klage! 13
- Immer Ärger mit der Beihilfe 17
- Mietwertfestsetzung - Silberstreif am Horizont 19
- Informationen zum Auswahlverfahren 20
- Gestandene Geistliche müssen sich in Rollenspielen behaupten 21
- Konflikte lösen ohne Mobbing 22
- Grundsätze für das Regeln von Konflikten 23
- Lesenswert 25
- Gedenken an M. Kirchhoff 30
- Acht Empfehlungen 32
- So erreichen Sie die Vorstandsmitglieder 39
- Impressum 54



Die Vorstandsmitglieder (v. l.) U. Cyganek, P. Stursberg, D. Rückert-Saur mit dem Vorsitzenden, F. Maurer, am EPiR-Infostand während der Landessynode in Bad Neuenahr.

Foto: Katrin Püschel

Editorial

„Die Erlaubnis, dass ich Schwächen haben darf, das ist das Evangelium.“ So wird die Vizepräsidentin der EKIR, Petra Bosse-Huber im EKIR.Info vom April 2009, herausgegeben vom Landeskirchenamt, zitiert. Natürlich kann man darüber diskutieren, ob Sinn und Inhalt des Evangeliums in dieser verkürzten Form sachgemäß wiedergegeben sind. Das soll hier nicht geschehen. Vielmehr beschäftigt uns die Frage, welche Botschaft Kirchenleitung und Landeskirchenamt mit der Veröffentlichung „Goldener Worte“ von Präses und Vize-

präses übermitteln wollen. Wir können uns in unserer Pfarrvereinsarbeit dem Eindruck nicht entziehen, dass zwischen Reden und Handeln in unserer Kirche doch ein „garstiger Graben“ klafft. Dieser Eindruck wird durch die Zitate im EKIR.info, die sich immer hervorgehoben auf der letzten Seite finden, verstärkt. Hat man nicht gerade in den Auswahlverfahren für die abberufenen Kolleginnen und Kollegen vermeintliche Fehler und Schwächen der Betroffenen herangezogen, um ihnen auf Dauer eine bezahlte Beschäftigung im Raum unserer Kirche zu verwehren? Wie wirken auf sie die Worte der

Vizepräsident?

Ein weiteres Beispiel in dieser Sache: Über die Agentur „idea“ wurde Anfang Mai die Nachricht verbreitet, dass sich die Ev. Akademie im Rheinland an einem Landesprojekt in NRW beteiligt und ehrenamtlich Mitarbeitende sucht, die Mobbing-Opfern eine kompetente Beratung bieten. Unter den Kolleginnen und Kollegen, die von ihrer Stelle abberufen wurden, wird man sicherlich eine ganze Reihe von potenziell Mitarbeitenden finden können - haben doch viele von ihnen ihre ganz eigene Mobbing-Erfahrung im Raum der Kirche gemacht.

Und weil wir gerade dabei sind, noch ein weiteres Beispiel: Wie wird eigentlich mit den Pfarrerinnen umgegangen, die irgendwann aus familiären Gründen befristet auf ihre Stelle verzichtet haben? Auch sie müssen sich jetzt dem Auswahlverfahren unterziehen, um nicht dauerhaft vom Pfarrdienst ausgeschlossen zu bleiben. Verträgt sich das mit den Stellungnahmen unserer Landeskirche im Blick auf die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familienarbeit? In dieser Ausgabe ist dazu eine - wie wir meinen - bittere Bilanz nachzulesen (s. S. 13).

Gerade wir als Kirche müssen es mit dem Pauluswort „damit ich nicht andern predige und selbst verwerflich werde“ besonders genau nehmen. Natürlich haben wir Schwächen - wir alle miteinander. Sicher unterlaufen uns im kirchlichen Miteinander immer wieder

Fehler und Ungerechtigkeiten. Aber wie wollen wir in unserer Gesellschaft ein glaubwürdiges Zeugnis unseres Glaubens vermitteln, wenn wir nicht in der Lage sind, in unseren eigenen Reihen das zu leben, was wir an andere Menschen weitergeben wollen? Evangelium bedeutet nicht nur die Erlaubnis zu Schwächen, sondern auch den Anspruch von Vergebung und die Chance zum Neuanfang. Mangelt es daran nicht allzu oft?

Stehen wir vielleicht auch vor einem Neuanfang, was das Miteinander von Kirchenleitung und Pfarrerinnen und Pfarrern angeht? Die Landessynode hat die Einrichtung einer Pfarrvertretung beschlossen. Darüber freut sich EPiR. Dass wir dennoch aus unserer Sicht kritische Anmerkungen machen müssen, wird viele nicht überraschen. Friedhelm Maurer skizziert in dieser Ausgabe nach, wie der synodale Prozess um die Einrichtung der Pfarrvertretung abgelaufen ist (s. S. 3). In diesem Zusammenhang sei nur kurz angemerkt, dass seit dem Beschluss im Januar bis jetzt (Mitte Mai) noch nichts über die Umsetzung des Beschlusses bekannt gemacht wurde. Das ist verwunderlich, denn 2008 beschloss die Landessynode das Auswahlverfahren, und schon im April fanden die ersten Auswahltage in Düsseldorf statt. Es scheint, als wollten sich Kirchenleitung und Verwaltung mit der Umsetzung des Beschlusses zur Pfarrvertretung mehr Zeit lassen.

Das Redaktionsteam

Gerade wir als Kirche müssen es mit dem Pauluswort „damit ich nicht andern predige und selbst verwerflich werde“ besonders genau nehmen.

Pfarrvertretung und Pfarrverein

Die gute Nachricht zuerst: in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der zweitgrößten Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, gibt es nun endlich auch eine gesetzlich geregelte Pfarrvertretung!

Das „Kirchengesetz über die Pfarrvertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrvertretungsgesetz – PfVG)“ wurde am 16. Januar 2009 von der Landessynode in Bad Neuenahr beschlossen und ist im Kirchlichen Amtsblatt der Ev. Kirche im Rheinland – Nr. 3 vom 16. März 2009, S.89 – 91 veröffentlicht. Der Evangelische Pfarrverein im Rheinland e.V. hat viele Jahre für die Einrichtung einer gesetzlich verankerten und geregelten Pfarrvertretung gekämpft.

Der Widerstand in den zurückliegenden Jahren lag vor allem aufseiten der Kirchenleitung, die sich massiv der Einrichtung einer Pfarrvertretung verschloss, erst recht der Möglichkeit, die Aufgaben einer Pfarrvertretung – wie beim Modell in der Ev. Kirche von Westfalen – auf den Pfarrverein zu übertragen.

Beim „1. Tag rheinischer Pfarrerinnen und Pfarrer“ am 12. November 2007 in Koblenz gab es noch eine „Basta“- Erklärung des Präses Schneider persönlich, eine Pfarrvertretung werde es mit ihm in der Ev. Kirche im Rheinland nicht geben. Inzwischen ließ er auf einem

Pfarrkonvent verlauten, in der Frage der Pfarrvertretung sei er „vom Saulus zum Paulus“ geworden. Damit setzt er sich nach vielen Jahren der Bekämpfung einer Pfarrvertretung jetzt einen Heiligenchein auf.

Überraschend waren schon im letzten Jahr Bemerkungen, die von Oberkirchenrat Jürgen Dembek auf einigen Kreissynoden zu hören waren: die Kirchenleitung arbeite an einem Entwurf einer Gesetzesvorlage für eine Pfarrvertretung.

Im „Weihnachts“-Rundbrief von Präses Nikolaus Schneider und Oberkirchenrat Jürgen Dembek „An die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst und im Ehrenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland“ war dann im Dezember 2008 zu lesen:

„Den entscheidenden Anstoß zur Einrichtung einer Pfarrvertretung gab der 1. Tag rheinischer Pfarrerinnen und Pfarrer am 12. November 2007 in Koblenz. Die Argumentation, dass Pfarrerinnen und Pfarrer in den Leitungsgremien der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche ausreichend vertreten seien und dass sich deshalb eine Pfarrvertretung erübrige, wich der Einsicht, dass in den Leitungsorganen keine Interessenvertretung für den Pfarrdienst angebracht und möglich sei, wohl aber in einer Pfarrvertretung.“

Der Entwurf für ein „Kirchengesetz über die Pfarrvertretung in der

Beim „1. Tag rheinischer Pfarrerinnen und Pfarrer“ gab es noch eine „Basta“- Erklärung des Präses Schneider persönlich.

Evangelischen Kirche im Rheinland (PfvG)‘ liegt der Landessynode im kommenden Januar zur Beratung und Entscheidung vor.“

Zu dieser Darstellung des Sachverhaltes sind folgende Anmerkungen zu machen:

1. Um den „entscheidenden Anstoß“ handelte es sich hier sicher nicht. Der ist vielmehr im kirchenpolitischen Druck der EKD zu sehen (das kommende gemeinsame Dienstrecht in der EKD, die Anfragen der dienstrechtlichen Kommission der EKD an die EKIR) sowie im zunehmenden Druck in der Öffentlichkeit – wie kann eine Kirche, die sich im gesellschaftlichen Diskurs vehement an die Seite von Gewerkschaften stellt, den Gewerkschaftsgedanken im eigenen Haus ablehnen und sogar bekämpfen?

In Koblenz musste man schließlich auch von den Pfarrerinnen und Pfarrern, die nicht über die Einladung des von der Kirchenleitung ungeliebten Pfarrvereins, sondern auf eigene Einladung (Präses) zu einem Pfarrerinnen- und Pfarrertag gekommen waren, hören, dass eine Pfarrvertretung dringlichst gewünscht sei.

2. Es wird verschwiegen, wer „die“ Argumentation vertreten habe, dass sich eine Pfarrvertretung in der Ev. Kirche im Rheinland erübrige und bei wem es nun zu einer neuen Einsicht gekommen sei. „Geschichte“ und „Natur“ werden hier vertauscht und verschleiert. Man drückt sich

unbestimmt aus, nebulös – und das wohl mit bestimmten Absichten ... Handelnde Personen werden hinter Abläufen der „Natur“ versteckt. „Wich der Einsicht“ – das ist so wie: „die Wolken wichen am Himmel und es kam die Sonne“.

3. Das Präsens in der Formulierung „Der Entwurf für ... **liegt** der Landessynode im kommenden Januar zur Beratung und Entscheidung vor“ (statt: wird ... vorgelegt werden) ist ein feiner Indikator für die Macht des Faktischen, die wohl keine ergebnisoffene Diskussion des Entwurfes mehr zulassen wird. Das heißt, es wird damit ausgedrückt: jetzt haben wir schon das Gesetz, so wie wir es haben wollen. Beraten und entschieden ist es bereits heute. Es wird eigentlich keinen Prozess des Vorlegens mehr geben. Ist man selbst schon „Synode“ und ist die Vorlage im Januar nur noch Formsache?

Die Kirchenleitung als entschiedener Gegner eines Pfarrvertretungsgesetzes macht ohne Beteiligung der Betroffenen einen Gesetzesentwurf - zur Stellungnahme im Vorfeld wird offiziell weder der Ev. Pfarrverein im Rheinland, noch der Verband der Pfarrvereine in Deutschland, noch die gesamte Pfarrerschaft im Rheinland – etwa über eine Befragung oder die Diskussion in den Pfarrkonventen gebeten! Auch die Ständigen Ausschüsse werden nicht über das ganze Jahr beteiligt. Der

Die Kirchenleitung als entschiedener Gegner eines Pfarrvertretungsgesetzes macht ohne Beteiligung der Betroffenen einen Gesetzesentwurf.

Entwurf kommt erst in den letzten Sitzungen des Jahres – im November 2008 – in den Kirchenordnungsausschuss (federführend) und in den Innerkirchlichen Ausschuss (mitberatend).

In der Redaktion eines Presседienstes ist man verwundert, als man davon hört – und die erste Reaktion: will nun die Kirchenleitung eine ihr passende und ihr genehme Pfarrvertretung installieren?

Was war geschehen? Woher dieser Wandel?

Der Verband der Pfarrvereine in Deutschland hatte sich seit 2007 auf Bitte des Evangelischen Pfarrvereins im Rheinland in die Debatte um die Realisierung einer Pfarrvertretung im Rheinland eingeschaltet. Im Januar 2008 kam dann endlich ein Gespräch zwischen Vertretern der Kirchenleitung und Vertretern des Verbandsvorstandes zustande, bei dem es Herrn Dembek „nicht sinnvoll erschien“, dass auch der Vorstand des Ev. Pfarrvereins im Rheinland daran beteiligt war. Ein weiterer Termin im Juni 2008, bei dem dann aber auf Drängen des Verbandsvorstandes nun doch endlich auch Vertreter des Vorstandes des Pfarrvereins dabei sein sollten, wurde von Herrn Dembek abgesagt. Erst im September 2008 kam schließlich ein Gespräch aller beteiligten Seiten in Düsseldorf zustande, in dem es nun aber vor allem um ein neues Problem ging: die Einführung eines zentralen Aus-

wahlverfahrens für Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand in der Ev. Kirche im Rheinland.

Und im Laufe des Jahres 2008 tat sich auch auf einigen Kreissynoden etwas in Sachen Pfarrvertretung. Immerhin 6 Kirchenkreise (Aachen, An der Agger, Gladbach-Neuss, Bad Godesberg-Voreifel, Koblenz, Leverkusen), stellten einen Antrag auf Errichtung einer gesetzlich geregelten Pfarrvertretung an die Landessynode (vgl. Drucksache 12 zur LS 2009, S.2, S.4f., S.8f., S.9f., S.19, S.23).

Im Antrag des KK Gladbach-Neuss heißt es *"Die Kreissynode des Kirchenkreises Gladbach-Neuss bittet die Landessynode, unter Einbeziehung des Pfarrvereins, eine Pfarrvertretung für die Evangelische Kirche im Rheinland einzurichten und die dazu erforderlichen rechtlichen Bestimmungen zu beschließen . . ."* . Im Antrag des KK Bad Godesberg-Voreifel heißt es in der Begründung: *"Bei der Formulierung des Vertretungsgesetzes sollte die bisherige Rolle des Pfarrvereins angemessen gewürdigt werden, wenn auch die Antragssteller dem Pfarrverein keinen Alleinvertretungsanspruch in ihren Angelegenheiten zusprechen."* Schwachstelle dieses Antrages: dieser Satz steht nicht im Antrag selbst, nur in der Begründung - diese ist aber nicht mit abgedruckt worden in der Drucksache 12.

Der Verband der Pfarrvereine in Deutschland hatte sich seit 2007 auf Bitte des Evangelischen Pfarrvereins im Rheinland in die Debatte um die Realisierung einer Pfarrvertretung im Rheinland eingeschaltet.

Der KK Leverkusen schließt sich diesem Antrag weitgehend an - interessant ist die Formulierung: *"Die Landessynode"...möge beschließen... "beauftragt die Kirchenleitung und die zuständigen Ausschüsse, zur Landessynode 2010 ein Vertretungsgesetz für Pfarrerinnen und Pfarrer' vorzulegen". –*

Der Kirchenkreis An der Agger legt sich auch für den Pfarrverein ins Zeug - und da steht es auch im Antrag selbst drin, so dass es alle Synodalen lesen konnten: ***"Dem Pfarrverein soll bei allen Wahlen ein Vorschlagsrecht eingeräumt werden, daneben kann es auch Kandidaten/innen geben, die nicht dem Pfarrverein angehören. Bei der Ausgestaltung des Gesetzes über die Pfarrvertretung ist der Pfarrverein zu beteiligen. ..."***

Dem Ständigen Kirchenordnungsausschuss wurde der Entwurf des PfvG erst in der Sitzung am Montag, dem 17.11.2008, vorgelegt.

Der Antrag der Kreissynode Bad Godesberg-Voreifel, da er vor dem 30. Juni 2008 im Landeskirchenamt eingegangen ist, wurde zusammen mit dem Entwurf des Kirchengesetzes über die Pfarrvertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (PfvG) an die zuständigen ständigen Ausschüsse zur Stellungnahme überwiesen (vgl. Drucksache LS 2009, Nr.12, S.10).

Nun erst hatten wir als Pfarrverein Gelegenheit – über die Mitglied-

schaft des Vorsitzenden im Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen - , zu dem Entwurf Stellung zu nehmen. Was wir dann auch getan haben (Stellungnahme vom 4.12.2008). Mit etwas gutem Willen hätte die Kirchenleitung unsere Stellungnahme mit der ergänzenden Lieferung von Synodalunterlagen vom 18.12.2008 an alle Synodale vor der Landessynode verschicken können. Das geschah nicht. Unsere Stellungnahme haben wir dann vor Ort verteilt.

Auf Vorschlag der Kirchenleitung wurde der Entwurf des PfvG zu Beginn der Landessynode 2009 zur Beratung an den synodalen Tagungsausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen – federführend – und den Tagungsausschuss Innerkirchlicher Ausschuss überwiesen (1. Plenarsitzung am 11.1.2009).

Dann fanden die Beratungen in den beiden Ausschüssen statt, die sehr interessant und aufschlussreich waren, über die zu berichten wegen der Verschwiegenheitspflicht aber nicht gestattet ist.

So setze ich meinen Bericht fort an der Stelle, an der die Dinge wieder öffentlich wurden, bei der Verhandlung im Plenum:

Als Berichterstatter des federführenden Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen brachte Direktor i.R. Jürgen Rudolph,

Mit etwas gutem Willen hätte die Kirchenleitung unsere Stellungnahme an alle Synodalen vor der Landessynode verschicken können. Das geschah nicht.

Kirchenkreis Koblenz, den von den beiden Ausschüssen diskutierten und überarbeiteten Entwurf am späten Donnerstagabend, dem 15.1.2009, um 22.50 Uhr (!) ins Plenum ein.

Er erläuterte den Dissens zwischen Kirchenordnungsausschuss und Innerkirchlichem Ausschuss. Es habe drei Möglichkeiten gegeben: a) das Ganze auf 2010 zu vertagen oder b) mit unterschiedlichen Vorschlägen in die Plenarsitzung zu gehen oder eben c) diesen Kompromiss allen Synodalen zu präsentieren. Möglichkeit a und b habe man als „nicht sachgerecht und sinnvoll angesehen“.

Bezüglich § 2 (Regelung des vertretenen Personenkreises) bleibe es beim Entwurf der Kirchenleitung – allerdings sei im Beschlussantrag vorgesehen, den Auftrag an die Kirchenleitung zu erteilen, sie möge prüfen, wie die angemessene Vertretung der anderen Theologen und Theologinnen möglich werden kann, die jetzt nach § 2 noch nicht als Wahlberechtigte und Wählbare erfasst sind.

Bezüglich des Wahlverfahrens habe sich der Kirchenordnungsausschuss durchgesetzt, da sein Modell, das sich an die Regelungen des Württembergischen Pfarrvertretungsgesetzes anlehne, nicht so basisfern sei wie der Entwurf der Kirchenleitung. Mit den Wahl- und Kontaktpersonen in jedem Kirchenkreis werde eine Kontakt- und Informationsschiene geschaffen und es gebe in jedem Kirchenkreis eine

Anlaufstelle. Man könne auf die Wahl von Stellvertretern verzichten, da es auf der Versammlung der 40 Kirchenkreis-Vertreter ja die Nachwahlmöglichkeit gebe.

Der Weg zu diesem Kompromiss sei mühsam gewesen und sei mit vielen Sondersitzungen verbunden gewesen.

Nach einigen Rückfragen aus dem Plenum kam der Entwurf in 1. Lesung um 23.12 Uhr zur Abstimmung. Das Gesetz wurde in erster. Lesung bei 6 Gegenstimmen und 1 Enthaltung so angenommen.

Die 2. Lesung wurde ans Ende der Verhandlungen der Landessynode platziert: Freitag, 16.1.2009, vorletzter Punkt der Tagesordnung.

In der Beschluss-Vorlage standen jetzt – neben der Verabschiedung des Gesetzes in der in ersten Lesung festgestellten Fassung unter I – zwei weitere Abschnitte:

„II. Damit sind die Anträge der Kreissynoden Aachen, An der Agger, Gladbach-Neuss, Bad Godesberg-Voreifel, Koblenz und Leverkusen an die Landessynode 2009 betr. Pfarrvertretung erledigt.

III. Die Kirchenleitung wird beauftragt, Vorschläge zu unterbreiten, wie die Interessen der anderen Theologinnen und Theologen angemessen vertreten werden können.“

An der Zweiten Lesung konnte ich nicht mehr teilnehmen. Ich sprach ein Mitglied der Synode darauf an,

Der Weg zu diesem Kompromiss sei mühsam gewesen und sei mit vielen Sondersitzungen verbunden gewesen.

ob nun wirklich der Antrag seines Kirchenkreises „erledigt“ sei, da von der geforderten angemessenen Beteiligung des Pfarrvereins ja bislang nicht die Rede sein könne – was er mir bestätigte. Doch resignierend gestand er, dass es wenig Sinn mache bzw. evtl. kontraproduktiv sei, unter Punkt III der Beschlussvorlage nun noch die Beteiligung des Pfarrvereins einzufordern. Am Ende der Synode sei wohl kaum einer bereit, noch eine grundsätzliche Diskussion zu führen.

Irritiert war ich, als ich auf der Internet-Seite der EKIR eine Pressemitteilung fand mit folgendem Passus:

„Die Pfarrvertretung setzt sich aus sieben Mitgliedern und je einem stellvertretenden Mitglied zusammen, die in sieben Wahlbezirken der rheinischen Kirche für die Dauer von vier Jahren gewählt werden ...“ (Pressemitteilung Nr.49/2009).

Zunächst hatte sich diese Pressemitteilung auf der EKIR-Homepage nicht öffnen lassen. Dann erschien – erst am Sonntagabend – dieser unzutreffende Text. Sollte etwa doch noch in der 2. Lesung dem ursprünglichen Entwurf der Kirchenleitung zum Erfolg verholfen worden sein?

Am Montagmorgen ging ich der Sache nach, und mir wurde bestätigt, dass auch in 2. Lesung das Gesetz in der Form der 1. Lesung verabschiedet worden sei.

Soweit der Bericht über das, was berichtet werden kann und darf.

Von einem Pressevertreter angesprochen nach meiner Bewertung des Synodenbeschlusses, sagte ich ihm, dass das große Ziel erstmal erreicht sei: die zweitgrößte Landeskirche der EKD habe nun auch endlich ein Pfarrvertretungsgesetz! Dafür habe der Ev. Pfarrverein viele Jahre gekämpft. Zu den Defiziten und zu den für uns weiter offen gebliebenen Fragen wolle ich jetzt nicht Stellung nehmen.

Ich tue es jetzt hier – nach Beratung in unserem Vorstand.

Was uns nachdenklich macht und was uns stört bei aller Freude über das Erreichte, möchte ich in folgenden Punkten zusammenfassen.

1. Das Informationsdefizit im Vorfeld

Die mangelnde oder gar ausbleibende Beteiligung der betroffenen Parteien: der Pfarrerschaft im allgemeinen und des Pfarrvereins im besonderen als der bisherigen faktischen Pfarrvertretung. Die Unterdrückung von Voten.

2. Die verspätete Information der nicht umgeharen Gremien

Viel zu spät wurde der Entwurf der Kirchenleitung dem Ständigen Kirchenordnungsausschuss vorgelegt.

Viel zu spät wurde der Entwurf der Kirchenleitung dem Ständigen Kirchenordnungsausschuss vorgelegt.

3. Die Vorenthaltung der möglichen Alternativen

Das westfälische Modell (Beauftragung des Pfarrvereins mit der Pfarrvertretung), das sich dort immerhin schon 25 Jahre in der Praxis bewährt hat – und für die Landeskirche keine zusätzlichen Kosten bedeutet - wurde der Synode erst gar nicht zur Diskussion vorgelegt. Entgegen sonstiger Gepflogenheiten bei der Vorlage eines neuen Gesetzes, enthält die Drucksache 21 zur LS 2009 keinerlei Einführung, die Auskunft gibt über Hintergründe und bisherige Vorläufe in der Sache.

4. Die Umdeutung von Tatsachen

Die Richtlinien der EKD von 1997 sehen als Mindeststandard für eine Vertretung für Pfarrerinnen und Pfarrer vor, dass alle erfasst werden, die in einem Dienstverhältnis zu ihrer Landeskirche stehen, was auch solche im Warte- und Ruhestand sowie Theologinnen und Theologen im Vorbereitungsdienst einschließt. In der Diskussion hieß es nun aber, die Kirchenleitung wolle keine „Ausweitung“ (§ 2 PfvG - Kreis der Wahlberechtigten und Wählbaren) – nota bene: wo es hierbei doch um der Erfüllung eines Mindeststandards ging. Man verschleierte, dass man Gruppen ausgrenzt.

5. Der Aufbau von Druck: jetzt müsse entschieden werden!

Jahrelang nichts, jetzt hopplahopp. Das Gesetz dürfe nicht scheitern! Eine Vertagung, die eine an-

gemessene Beratung ermöglichen würde, wird abgelehnt.

6. Die Beschwichtigung der Zögerlichen

Die Kritiker versucht man abzuwiegeln: wir können dieses Gesetz ja später mal nachbessern...

7. Der Einheitsvorschlag statt Transparenz der Alternativen

Wer wird im Plenum noch zu widersprechen wagen, wenn zwei A-Ausschüsse intensiv gerungen haben und endlich ein Kompromissvorschlag vorliegt? Dieser Vorschlag ist aber eigentlich, doch das verschweigt man, an entscheidender Stelle kein Kompromiss, sondern bedeutet die Durchsetzung des politischen Willens der Kirchenleitung.

8. Der Verkauf in der Öffentlichkeit: Erfolgsmeldung

Schaut mal, was wir für einen Konsens haben – und wie gut die Kirchenleitung ist! Die Überschrift in der Pressemitteilung sagt alles: *„Mitwirkung bei Personalangelegenheiten von Pfarrerinnen und Pfarrern erwünscht“ (Nr.49/LS 2009)*. Man erlaube mir den Kommentar: Aber doch wohl nur, solange Ja und Amen zu allem gesagt wird, was die Kirchenleitung will...

Zusammenfassend stelle ich fest:

Die Synode muss wieder zu ihrer Mündigkeit und zu Ihrer Aufsichtsfunktion zurückfinden. Sie hat die kirchenpolitischen „Weichen“ zu

Das westfälische Modell, das sich dort immerhin schon 25 Jahre in der Praxis bewährt hat, wurde der Synode erst gar nicht zur Diskussion vorgelegt.

stellen und nicht nur die politischen Vorentscheidungen der Kirchenleitung abzunicken.

Um ihrer Aufsichtspflicht gegenüber der Kirchenleitung gerecht werden zu können, braucht sie vollumfängliche Information und muss diese Information mit Nachdruck einfordern. Dazu müssen aus dem Plenum heraus wieder einfache, ehrliche, elementare Fragen gestellt werden. Solche Fragen – und das ist gewiss nicht nur mein Eindruck – unterbleiben zur Zeit.

Auf dieser Synode unterblieben z. B. folgende Fragen:

1. Warum wurde der Ev. Pfarrverein im Rheinland nicht angemessen an der Beratung des Entwurfes des PfVG beteiligt?

2. Warum wurde die gesamte Pfarrerrinnen – und Pfarrerschaft nicht an dem Prozess der Erarbeitung eines Pfarrvertretungsgesetzes beteiligt, z. B. durch Diskussion in den Pfarrkonventen? Noch immer scheint man die Philosophie einer Pfarrvertretung nicht begriffen zu haben, dass die Betroffenen selbst zu fragen, zu hören und an der Gestaltung als Mitwirkende zu beteiligen sind.

3. Warum wurde das Westfälische Modell von vornherein abgelehnt und der Synode noch nicht einmal vorgestellt?

4. Wie erklärt sich der Schwenk der Kirchenleitung von strikter Ablehnung zum Durchpeitschen noch auf dieser Synode?

Wir warten auf einen „wind of change“ in unserer Landeskirche, was Personalführung und Personalentwicklung anbelangt. Das ein oder andere Wahlergebnis war bei der Synode dabei schon ein Hoffnungszeichen. Ein Neuanfang in der Personalkultur muss kommen und er wird auch kommen!

Wie positioniert sich nun der Ev. Pfarrverein im Rheinland zur Pfarrvertretung?

1. Wir haben uns als Ev. Pfarrverein im Rheinland dafür eingesetzt, dass mit dem neuen Pfarrvertretungsgesetz (PfVG) eine starke Pfarrvertretung installiert werde. Wir verstehen uns nicht als Selbstzweck, daher können wir gut damit leben, dass es neben dem Pfarrverein eine eigene Pfarrvertretung gibt (so wie es dieses Modell ja auch in vielen Landeskirchen gibt). Es kommt uns im Pfarrverein darauf an, was der Pfarrerschaft und der Kirche dient.

2. Unser Ziel haben wir, gerade im Hinblick auf § 2 des PfVG, nicht vollständig erreicht. Unsere in unserer Stellungnahme eingebrachte Formulierung **„alle Pfarrerrinnen und Pfarrer, die in einem Dienstverhältnis zur Ev. Kirche im Rheinland stehen“** (vgl. Stellungnahme des EPiR zum Entwurf des PfVG vom 4.12.2008, Absatz 2) wurde nicht übernommen. Mit dieser Formulierung wäre immerhin gewährleistet gewesen, dass auch die Vikarinnen und Vikare im Vor-

Wir warten auf einen „wind of change“ in unserer Landeskirche, was Personalführung und Personalentwicklung anbelangt.

bereitungsdienst, die Pfarrerinnen und Pfarrer im Sonderdienst und im Probendienst, sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand und auch die Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand als Wahlberechtigte und Wählbare bei der Pfarrvertretung hätten mitwirken können.

Wie soll man das Unterschreiten des EKD-Mindeststandards interpretieren? Will die Kirchenleitung offenbar von vornherein bestimmen, wie die Richtung bei der Pfarrvertretung sein soll? Sie wünscht sich offenbar keine starke Pfarrvertretung – im Sinne einer „Einheitsgewerkschaft“. Dieses Ziel versuchte man wie folgt zu erreichen:

a) durch Ablehnung des westfälischen Modells: die Übertragung der Aufgabe der Pfarrvertretung auf den bestehenden, ohnehin schon starken Pfarrverein (EPIR) würde den vielleicht noch stärker machen

b) durch die Aufteilung in „Einzelgewerkschaften“

- Pfarrvertretung als Vertretung der Pfarrstelleninhaber und -inhaberinnen

- Rheinischer Konvent (für den theologischen Nachwuchs, Vikarinnen und Vikare, Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst). Die Auftritte des Sprechers des Rheinischen Konventes bei der Synode wurden von einigen sehr befremdlich erlebt und manche fragten sich, ob er denn wirklich die Interessen der jungen Theologinnen

und Theologen vollumfänglich vertreten.

- möglicherweise: eigene Vertretung für Pastorinnen und Pastoren im Ehrenamt

- möglicherweise: eigene Vertretung für Pfarrerinnen und Pfarrer im Angestelltenverhältnis/Honorarkräfte

c) durch Ausgrenzung der Gruppierung, die man raus haben will: Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand und im (auslaufenden) Sonderdienst. Mögliches Ziel dabei: die sollen sich an den Pfarrverein wenden, der dann weiter stigmatisiert wird als Verein, der ja nur dieses eine Thema (Abberufung/Wartestand) habe und der – so war jetzt auch auf einem Pfarrkonvent zu hören „unter dem Druck der Reuter-Klientel stünde“...

3. Falls es zutrifft, dass die Kirchenleitung hier eine „Divide et impera“-Politik verfolgt und darauf abzielt, Partikularinteressen gegeneinander auszuspielen, heißt das wiederum für den Ev. Pfarrverein im Rheinland, dass der weiterhin die Pfarrvertretung darstellt, die alle Einzelinteressen bzw. die Interessen aller einzelnen Gruppierungen der Theologinnen und Theologen im Blick auf das Ganze vertritt. Wir leisten also das, was theologisch „Dienstgemeinschaft“ heißt, wir leben „Integration“. Mit denen, die das neue Pfarrvertretungsgesetz

Wir leisten also das, was theologisch „Dienstgemeinschaft“ heißt, wir leben „Integration“.

ausschließt, mit Vikaren und Vikarinnen, Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung, im Sonderdienst, im Ehrenamt, im Angestelltenverhältnis, auf Honorarbasis etc., mit Warteständlern und mit Ruheständlern, mit den vermeintlich „schwachen“ Gruppen, bauen wir – in Solidargemeinschaft – Kirche.

leitung nicht wertgeschätzt zu sein – freuen wir uns über die nun gesetzlich verankerte Pfarrvertretung und sind sehr interessiert an einer guten Zusammenarbeit mit ihr. Unseren Mitgliedern im Pfarrverein empfehlen wir, sich in der Pfarrvertretung zu engagieren und bei den Wahlen in den Pfarrkonventen zu kandidieren.

Friedhelm Maurer

Die bleibenden Stärken des Ev. Pfarrvereins im Rheinland sind:

1. Integratives Pfarrbild (von der Ausbildung bis zum Ruhestand)
2. Repräsentativität durch weiter steigenden Organisationsgrad (aktuell: 1.011 Mitglieder, seit der Landessynode: 18 Neumitglieder)
3. Gewachsene Kompetenz in Fragen, die die Pfarrerschaft beschäftigen
4. Starke Verbindung zur BRUDERHILFE PAX FAMILIENFÜRSORGE
5. Schlanke Vereinsstrukturen
6. Gute Zusammenarbeit im Vorstand
7. Ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit
8. Dialogfähigkeit bei klarer Positionierung
9. Unabhängigkeit. Der Ev. Pfarrverein im Rheinland lässt sich nicht gleichschalten, von keiner Kirchenleitung einschüchtern.

Mit diesen Stärken – und trotz des Handicaps, von unserer Kirchen-

Der Ev. Pfarrverein im Rheinland lässt sich nicht gleichschalten, von keiner Kirchenleitung einschüchtern.

IMPRESSUM

"INFO"-Brief – Mitteilungen des Ev. Pfarrvereins im Rheinland e. V.

www.epir.de

Herausgeber: Ev. Pfarrverein im Rheinland e. V., Pfarrer Friedhelm Maurer (Vorsitzender), Panzweilerstraße 38, 55490 Gemünden.

Redaktionsteam: Asta Brants, Ulrike Cyganeck, Peter Stursberg

Zuschriften bitte an: Peter Stursberg, Von-Cohausen-Str. 9, 56076 Koblenz

eMail: Peter.Stursberg@gmx.de.

Druck: Heinrich-Haus, Werkstatt für behinderte Menschen, 56566 Neuwied

Versand und Adressenverwaltung: Geschäftsstelle des Ev. Pfarrvereins im Rheinland, Pfr. i. R. Gerhard Rabius, Carl-Hellermann-Str. 29, 55590 Meisenheim

Namentlich versehene Beiträge geben die Meinung des Verfassers bzw. der Verfasserin wieder und stellen nicht zwangsläufig eine Position des Pfarrvereins dar.

Grund zur Klage! Gegen die Diskriminierung der Frauen in der Evangelischen Kirche im Rheinland

*Im Jahr 2007 beschloss die Landes-
synode der EKIR neue Richtlinien
für den Zugang zum Pfarrdienst.
Die neue Regelung trifft jene
Frauen, die in der Elternzeit waren,
besonders hart. Am Beispiel von
Pfarrerin Anne Lungová wird deut-
lich, dass es hier um weit mehr
geht, als nur um ein neues Ein-
stellungsverfahren. Es geht darum,
dass die Frauen in der EKIR dis-
kriminieren werden.*

Als ich mit 34 Jahren als Pfarrerin der EKIR die Probezeit abschloss und die Anstellungsfähigkeit anerkannt bekam, ging ich mit ruhigem Gewissen in die Elternzeit. Nach den geltenden Kirchengesetzen im Jahr 2003 hatte ich alle Voraussetzungen erfüllt, um mich nach Ende der Elternzeit auf eine 100%-Stelle auf Lebenszeit bewerben zu können. Als die Elternzeit für die Söhne Bruno und Kilian im Februar 2009 endete, war die Überraschung groß. Man sei, so die Kirchenleitung, an den Beschluss 9 der Synode gebunden, die im Jahr 2007 neue Richtlinien für das Bewerbungsverfahren beschlossen habe. Demnach rutschen Frauen allein aufgrund der Elternzeit in das neue Verfahren, das sie in drei Punkten zur vorherigen Regelung (bis 2007) schlechter stellt:

1. Statt freiem Zugang müssen sich Frauen, die in der Elternzeit waren, einem Bewerbungsverfahren unterziehen.
2. Statt dem Zugang zu einer 100%-Stelle auf Lebenszeit, wird der Zugang auf eine 75%-Stelle reduziert, die auf ein Jahr befristet und mit einem besonderen Auftrag verbunden ist.
3. Statt der freien Auswahl des Ortes wird nun die Ortswahl von der Kirchenleitung vorgeschrieben.

I. Innerkirchliche Ausgangs- situation

Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist für Pfarrerrinnen ein heikles Thema. Die langen Ausbildungszeiten, um die Bedingungen für eine 100%-Stelle auf Lebenszeit zu erfüllen, stellen eine große Herausforderung für die Lebensplanung dar. Zu der Zeit, als ich das Studium der Evangelischen Theologie abschloss (im Jahr 1995) waren im Anschluss an das 6-jährige Studium, 2 1/2 Jahre Vikariatszeit und anschließend 3 Jahre Pfarrerin-zur-Anstellung-Zeit vorgeschrieben. Insgesamt kamen so 11 1/2 Jahre Ausbildungszeit zusammen. Wer als Frau nicht ganz auf Familie und Kinder verzichten will, ist daher gezwungen, entweder mit Kindern arbeiten zu gehen, oder die Ausbildungszeit zu unterbrechen. Da der älteste Sohn,

Die Vereinbarkeit
von Beruf und
Familie ist für
Pfarrerinnen ein
heikles Thema.

Šimon, während der Ausbildungszeiten zur Welt kam, kenne ich das Modell „Frau geht arbeiten, Mann bleibt mit Kind(ern) zuhause“ aus eigener Erfahrung. Der Spagat zwischen Familie, Ausbildung und Beruf ist mit großen Belastungen verbunden. Probleme bei der Einhaltung von Stillzeiten, lange Seminarwochen außerhalb des Wohnortes, unregelmäßige Arbeitszeiten und fehlende Wochenendzeit für die Familie stellen hohe Anforderungen an Frauen mit Kleinkindern im Pfarrberuf. Daher ist es verständlich, dass Frauen für die Erziehung der Kinder die rechtlich geschützte Elternzeit in Anspruch nehmen. Dass dieser Anspruch den Frauen zum Nachteil wird, widerspricht dem geltenden Grundrecht von der Gleichbehandlung von Mann und Frau ebenso wie den Positionen der EKiR und der EKD zur Familiengerechtigkeit.

Dass dieser Anspruch den Frauen zum Nachteil wird, widerspricht dem geltenden Grundrecht von der Gleichbehandlung von Mann und Frau ebenso wie den Positionen der EKiR und der EKD zur Familiengerechtigkeit.

Positionen der EKD und EKiR zur Familiengerechtigkeit

„Die Evangelische Kirche setzt sich nachdrücklich für eine bessere Balance zwischen den beruflichen und familiären Anforderungen ein und möchte besonders jungen Menschen – Frauen wie Männern – Mut machen, sich für Kinder zu entscheiden, statt die Erfüllung ihres Kinderwunsches immer weiter hinauszuschieben“, so ein Zitat aus der gemeinsamen Empfehlung aller Frauen- und Gleichstellungsreferate sowie der Konferenz der Ausbildungsreferate („Vikariat und Elternschaft“, Oktober 2008). In

dem Positionspapier zur Familiengerechtigkeit geht die EKiR sogar noch einen Schritt darüber hinaus. Im Beschluss 53, den die Rheinische Landessynode im Jahr 2007 gefasst hat, wird festgehalten:

„Die Evangelische Kirche im Rheinland sieht sich in der Mitverantwortung für Familien in unserer Gesellschaft. Sie versteht Familiengerechtigkeit als entscheidenden Schlüssel für die Ordnungen des gesellschaftlichen Lebens... die Evangelische Kirche im Rheinland verpflichtet sich, in ihrem eigenen Verantwortungsbereich Familien nachhaltig zu unterstützen... die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, die eigenen Gesetze, Arbeitsabläufe und Vorschriften zukünftig auf eine weiterreichende Familienfreundlichkeit zu überprüfen.“ In dem auf der Landessynode 2007 verabschiedeten „Positionspapier zur Familiengerechtigkeit“ heißt es wörtlich: „Die Evangelische Kirche im Rheinland setzt sich für eine Neuorganisation der Erwerbstätigkeit ein. Es muss möglich sein, die Erwerbstätigkeit hinter die familienbezogene Arbeit ...zurücktreten zu lassen.“ Der Beschluss 53 steht damit in direktem Widerspruch zur Diskriminierung der Frauen in der Elternzeit, wie sie der Beschluss 9 darstellt.

Die Kirchenleitung

Die Kirchenleitung sieht sich – anders als beim Beschluss 9 – jedoch nicht an die Ergebnisse des

Beschlusses 53 gebunden. Zwar gesteht der Präses der EKIR, Nikolaus Schneider, die Benachteiligung der Frauen in der Elternzeit ein, weist die Verantwortung dafür jedoch der Synode zu. Er sei nicht mit dem Synodenbeschluss 9 in der jetzt vorliegenden Form, der die Frauen benachteiligt, einverstanden gewesen. Dass der Beschluss 53 nicht mit der gleichen Schnelligkeit und Konsequenz umgesetzt wird wie der Beschluss 9, macht jedoch deutlich, dass die Kirchenleitung mit zweierlei Maß misst. Die Frauen ziehen dabei den Kürzeren. Die Elternzeit wird von der Kirchenleitung als Auszeit interpretiert, die eben von den Frauen gut geplant werden müsse. Von den Ergebnissen des „Positionspapieres zur Familiengerechtigkeit“ (die der Landessynode 2009 vorgelegt werden sollten, aber nicht vorgelegt wurden) ist keine Rede mehr. Die Frauenbeauftragte der EKIR, Petra Kelp, bestätigt in ihrer Mitteilung vom 14. 4. 2009, dass eine Zusammenstellung und Veröffentlichung der familienfreundlichen Maßnahmen erst in der 2. Jahreshälfte 2009 von der Abteilung I des Landeskirchenamtes in Angriff genommen werden kann. Die Verantwortung für diesen Missstand trägt Präses Nikolaus Schneider selbst, da er wissentlich die Diskriminierung der Frauen in der EKIR in Kauf nimmt, ohne auf die Umsetzung des Beschlusses zur Familiengerechtigkeit zu drängen und eine Änderung der bestehenden Regelungen vorzunehmen.

II. Gesellschaftspolitische Ausgangssituation

Gemeinnützige Hertie-Stiftung „Beruf und Familie“

Dass die konsequente Umsetzung des Beschlusses zur Familiengerechtigkeit und die Aufhebung der Benachteiligung der Frauen in der Elternzeit bisher ausblieb, ist umso unverantwortlicher, da sich die Kirchenleitung der EKIR in der Öffentlichkeit mit dem Thema Familiengerechtigkeit präsentiert. Als der Vizepräsident der Evangelischen Kirche im Rheinland, Christian Dräger, im Jahr 2007 das Grundzertifikat „Familienfreundliches Unternehmen“ der Stiftung „Beruf und Familie“, aus den Händen von Bundesfamilienministerin Ursula von der Leyen entgegennahm, betrieb man sich auf das „Positionspapier zur Familiengerechtigkeit“. Das Landeskirchenamt wolle sich, so die Selbstverpflichtung, in Zukunft um eine „regelmäßige Thematisierung der Frage nach Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ bemühen, „damit diese noch stärker in das Bewusstsein gerückt wird.“ Zwei Jahre später ist die Kirchenleitung der EKIR von einem Bewusstseinswandel weit entfernt. Die Frauen, die sich weigern, die neuen Richtlinien anzuerkennen, werden entlassen und damit ihre mehrjährige Ausbildungszeit zunichte gemacht. Dass dies allein aufgrund der Tatsache, dass die Frauen die Ver-

Die Verantwortung für diesen Missstand trägt Präses Nikolaus Schneider selbst, da er wissentlich die Diskriminierung der Frauen in der EKIR in Kauf nimmt.

antwortung für die Familienarbeit übernommen haben, passieren kann, ist um so bedenklicher, wenn sich gleichzeitig die Kirchenleitung der EKiR mit „fremden Federn“ der angeblichen Familienfreundlichkeit schmückt.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Das für den Bund verpflichtende Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), macht jedoch deutlich, dass „eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Geschlechts“ auch dann vorliegt, wenn eine Frau wegen Schwangerschaft und Mutterschaft ungünstiger behandelt wird, als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation. Die Gleichbehandlung von Männern und Frauen ist demnach kein Ziel, sondern die *gesetzliche Voraussetzung*, um Diskriminierung der Frauen in Mutterschaft und Elternzeit auszuschließen. Da die EKiR diese gesetzlichen Voraussetzungen in ihrer eigenen Gesetzgebung nicht anerkennt bzw. umsetzt, wird deutlich, dass sie bewusst der Diskriminierung der Frauen in den eigenen Reihen zustimmt.

Da die EKiR diese gesetzlichen Voraussetzungen in ihrer eigenen Gesetzgebung nicht anerkennt bzw. umsetzt, wird deutlich, dass sie bewusst der Diskriminierung der Frauen in den eigenen Reihen zustimmt.

III Grund zur Klage

- Nur eine Kirche, die in ihren eigenen Strukturen Familiengerechtigkeit herstellt, kann glaubhafte Aussagen über Familiengerechtigkeit machen.
- Nur eine Kirche, die Frauen sowie Männer in der Elternzeit als Ver-

antwortliche für die Familienarbeit akzeptiert, kann glaubhaft über die Neuverteilung der Rollen sprechen.

- Nur eine Kirche, die den Frauen den Status zuerkennt, den sie vor der Elternzeit erreicht haben, kann glaubhaft von der Vereinbarkeit von Beruf und Familie reden.

- Nur eine Kirche, die aufhört, Frauen in den eigenen Reihen zu diskriminieren, kann glaubhaft Diskriminierung in der Gesellschaft anprangern.

Damit diese Forderungen umgesetzt werden, sind Pfarrerinnen und Pfarrer, Synodale, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche aufgefordert, das Recht auf Gleichbehandlung in der Kirche einzuklagen und die sofortige Aufhebung des Beschlusses 9 einzufordern. Es ist nötig mit der Forderung an die Kirchenleitung der EKiR heranzutreten, eine Sondersynode 2009 einzuberufen, um die bestehenden Regelungen im Hinblick auf Familiengerechtigkeit neu zu formulieren.

Die Glaubhaftigkeit, die durch eine solche Verbesserung der bestehenden Regelung gewonnen wird, überwiegen bei weitem die Kosten, die durch eine solche Änderung entstehen. Eine Kirche, die zum großen Teil auf den Schultern der Frauen – vor allem im Ehrenamt – lastet, kann an dieser Stelle für alle Frauen große Signalwirkung entfalten: Wir wollen Frauen in unserer Kirche, die

wichtige Arbeit in Familie und Beruf leisten, nicht benachteiligen! Für Pfarrerinnen, die aufgrund der Elternzeit benachteiligt werden, ist es an der Zeit, ihr Recht auf Gleichbehandlung einzuklagen und deutlich zu machen: Ich gehöre als Pfarrerin – auch mit Kindern – in diese Kirche!

Wenn Sie Interesse an der Problematik der Diskriminierung der Frauen haben, schreiben Sie an: lungova@aol.de.

Anne Lungová

Immer Ärger mit der Beihilfe...

Vielleicht ist auch anderen schon aufgefallen, dass der Erstattungsumfang unserer Beihilfe immer weiter zurückgeht. Viele Kosten, die in der Vergangenheit getragen wurden, werden jetzt nicht mehr übernommen. Bei der Erstattung von Arztrechnungen, die einen höheren Steigerungsfaktor als 2,3fach haben, wird in der Regel eine Kürzung vorgenommen.

Darüber hinaus sind Beihilfebescheide immer wieder fehlerhaft: Belege bleiben unbearbeitet, es erfolgt dann auch keine Erstattung. Und es ergeben sich bei Widersprüchen Wartezeiten auf die Erstattungsbeträge von mehr als einem halben Jahr.

Das bbz in Bad Dürkheim als zuständige Festsetzungsstelle beruft sich auf das Beihilferecht der EKIR, das den Regelungen im Land NRW

folgt. Die Landeskirche sieht offensichtlich keinen Handlungsbedarf, weil sie das Beihilferecht aus der Landesregelung übernimmt. Allerdings scheint das Landeskirchenamt auch kein Interesse an einer qualitativ höherwertigen Arbeit des bbz zu haben, obwohl es sich hierbei um ein Tochterunternehmen unserer Landeskirche handelt. Entsprechende Beschwerden im LKA sind bisher im Sande verlaufen.

Was können wir also tun?

Zunächst ist es wichtig, sich selbst über die Beihilferegelungen zu informieren. Dadurch gewinnt man Einsicht in etwaige Erstattungsansprüche. Zum Beispiel werden die Kosten für viele nicht verschreibungspflichtige Medikamente für Kinder unter 18 Jahren erstattet. Nicht verschreibungspflichtige Medikamente für Erwachsene sind in der Regel von der Erstattung ausgenommen - es sei denn, es liegt eine stichhaltige ärztliche Begründung für die Verordnung vor.

Das gilt übrigens auch für Arztrechnungen, die über dem 2,3fachen Steigerungssatz liegen. Wenn der Arzt eine auf den Patienten bezogene Begründung für den höheren Steigerungssatz liefern kann, wird in der Regel auch diese Rechnung erstattet. Als Patient hat man ein Recht auf solch eine schriftliche Begründung, wenn auch die Ärzte sicherlich nicht begeistert darüber sind, dass sie zusätzlichen Verwaltungsaufwand leisten

Für Pfarrerinnen, die aufgrund der Elternzeit benachteiligt werden, ist es an der Zeit, ihr Recht auf Gleichbehandlung einzuklagen .

müssen, weil unser Beihilferecht es so erfordert. Es gibt auch Ärzte, die vor Behandlungsbeginn eine Erklärung unterschreiben lassen, mit der sie sich von der Verpflichtung zu zusätzlichen Begründungen befreien lassen.

Wir geben an dieser Stelle folgende Empfehlung:

1. Die Beihilfebescheide sind immer gründlich auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen. Falls Fehler vorliegen, sollte der Bescheid mit den entsprechenden Belegen und einer Begründung noch einmal an das bbz gesandt werden (das kann auch per Fax erfolgen).

2. Um die eigenen Erstattungsansprüche abzuklären, sollte man sich mit den Beihilfevorschriften beschäftigen. Leider ist das Beihilferecht sehr unübersichtlich. In unserer Landeskirche fehlen komprimierte Hinweise zum Beihilferecht. Aber: Auf der Internetseite des Landesamtes für Besoldung und Versorgung NRW gibt es Merkblätter zur Beihilfe, die auch uns weiterhelfen (http://www.lbv.nrw.de/merkblaetter_vordrucke/verfuegbare_merkblaetter.php). Es ist auf jeden Fall sinnvoll, bei Unklarheiten in Fragen von Beihilfe und auch Versorgung dort einmal vorbeizuschauen.

3. Beihilfebescheide aus dem bbz sollten nicht als unveränderliche Urteile angesehen werden. Gegen Beihilfebescheide kann Widerspruch eingelegt werden. Natürlich

muss der Widerspruch begründet sein. Es gibt auch Fälle, in denen ein Widerspruch sinnlos ist, weil die Beihilfevorschriften definitiv keine andere Regelung zulassen. Ich konnte aber z. B. auch die Erstattung eines nichtverschreibungspflichtigen Antiallergikums erreichen, weil der Arzt mir bescheinigte, dass ich ohne dieses Medikament nicht arbeitsfähig sei.

Wir gehen einmal optimistisch davon aus, dass eine Vielzahl von Widersprüchen u. U. auch eine Änderung von unsinnigen Beihilfevorschriften nach sich ziehen kann - nämlich dann, wenn der Verwaltungsaufwand so hoch wird, dass eine etwaige Erstattung kostengünstiger ist als eine Auseinandersetzung mit immer wiederkehrenden Widersprüchen oder gar Klagen. Es ist außerdem erkennbar, dass bestimmte Erstattungen mit standardisierten Formulierungen abgelehnt werden. Da muss auch beim bbz durch den Beihilfeberechtigten ein genaueres Hinsehen erzwungen werden.

Falls der Widerspruch abgelehnt wird, hat man die Möglichkeit gegen diese Entscheidung beim Kollegium der Landeskirche Beschwerde einzulegen. Wenn auch die abgelehnt wird, steht einem noch der Klageweg zur Verwaltungskammer offen.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich das Beihilferecht den Regelungen in der Gesetzlichen Krankenversicherung immer weiter

Die
Beihilfebescheide
sind immer
gründlich auf
etwaige
Unstimmigkeiten
zu überprüfen.

annähert. Daher sollten sich alle Berechtigten über zusätzliche Absicherungen informieren. Nach Rücksprache mit dem bbz ist z. B. unbedingt der Abschluss einer Auslandskrankenversicherung zu empfehlen, falls man ins Ausland verreist. Viele Kosten, die durch Krankheitsfälle im Ausland entstehen, sind durch das Beihilferecht nicht abgedeckt.

Aber auch hier habe ich eine wichtige Erfahrung gemacht: Nach einem Urlaub in Spanien wollte das bbz die Kosten für Medikamente nicht erstatten, die durch einen dortigen Arzt verordnet wurden. Begründung: Die Medikamente seien nicht verschreibungspflichtig (diese Behauptung war falsch und ließ sich entkräften) und ein Medikament sei in Deutschland nicht zugelassen (woher soll ich das in Spanien wissen?). Mit entsprechenden Begründungen, Dokumenten aus dem Internet und einer gewissen Hartnäckigkeit konnte ich dann auch die Erstattung dieser Kosten erreichen.

Im Sinne der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung sind wir an einem Austausch über ähnliche Fälle interessiert.

Peter Stursberg

Mietwertfestsetzung — endlich ein Silberstreif am Horizont

Es hat sich in unserer Landeskirche wahrscheinlich herumgesprochen,

dass um die Jahreswende herum bei den Kolleginnen und Kollegen in den Kölner Kirchenkreisen große Unruhe entstanden ist. Es war mitgeteilt worden, dass seitens der Finanzverwaltung größere Nachforderungen im Hinblick auf die Mietwertbesteuerung erhoben werden sollten. Es gab viel hin und her - Details sollen hier jetzt gar nicht mehr ausgebreitet werden, weil die Entwicklung weitergelaufen ist; dieses Mal sogar in eine erfreuliche Richtung.

Am 12. Mai habe ich per Mail eine Anfrage an OKR Jürgen Dembek gerichtet, in der ich um Auskunft über den Stand der Dinge gebeten habe. Am 13. Mai erhielt ich folgende Antwort, die uns doch endlich hoffen lässt:

„Die Landeskirche hat am 23.12.2008 die Kanzlei Gütter, Damm, Schilling und Partner in Mannheim beauftragt, gegen den Haftungsbescheid des Betriebsstättenfinanzamtes Düsseldorf-Nord (Mietwertfestsetzungen, Pfarrhäuser / Mietnebenkosten) vom 09.12.2008 Einspruch einzulegen. Die Vollziehung des Haftungsbescheides wurde daraufhin bedingungslos ausgesetzt.

Für den Haftungsbescheid sind 93 Dienstwohnungen konstitutiv; die Mietwertfestsetzungen und Nachversteuerung für diese Dienstwohnungen im Zeitraum 2003/2004 -2009 werden von der Kanzlei überprüft.

Nach Rücksprache mit dem bbz ist der Abschluss einer Auslandskrankenversicherung zu empfehlen, falls man ins Ausland verreist.

Nach Abschluss dieser Arbeiten wird über eine weitere Zusammenarbeit mit der Kanzlei Gütter, Damm, Schilling und Partner entschieden werden.“

Das bedeutet dann wohl, dass ein erfolgreiches Vorgehen der Kanzlei in den hier angeführten Fällen positive Folgen für alle anderen Dienstwohnungsinhabenden nach sich ziehen könnte. Diese Entwicklung stimmt uns zuversichtlich. Wir bleiben dran!

Peter Stursberg

Sachstand - Klagen gegen das Auswahlverfahren

Von Verwaltungskammer und Abteilung I im LKA wurden unterschiedliche Angaben zur Zahl der Klageverfahren gegen das Auswahlverfahren gemacht. Die Verwaltungskammer spricht von 12, Abteilung I von 14 Klagen. Es gab zuvor 23 Widerspruchsverfahren, die alle beschieden wurden. Ein Pastor im Sonderdienst hat Klage gegen seine Entlassung aus dem Sonderdienst eingelegt, die rechtskräftig abgelehnt wurde.

Insgesamt wurden nach Auskunft von OKR Dembek in den letzten zehn Jahren insgesamt 51 Pfarrerinnen und Pfarrer wegen nichtgedeihlichen Wirkens abberufen.

In den letzten zehn Jahren wurden insgesamt 51 Pfarrerinnen und Pfarrer wegen nichtgedeihlichen Wirkens abberufen.

Informationsaustausch Wartestand

Nach dem „Abbau“ der hohen Zahl von Pfarrerinnen und Pfarrern im Wartestand im vergangenen Jahr durch das Auswahlverfahren, steht nun die rechtliche Klärung über dessen Zulässigkeit an. Die Mehrheit derer, die das Verfahren nicht bestanden haben, haben sich juristischen Beistand gesucht und klagen gegen die Evangelische Kirche im Rheinland. Nach Einschätzung beteiligter Rechtsanwälte sind die ersten Verfahren vor der Verwaltungskammer im Frühsommer 2009 zu erwarten.

Damit sich die Betroffenen untereinander austauschen können, gibt es seit November letzten Jahres die Möglichkeit eines geschützten Informationsaustausches, zu dem sich Interessierte bei Friedhelm Maurer oder bei mir anmelden können. *Brigitte Pannen*

Wie reagiert eigentlich die Öffentlichkeit?

Ganz aktuell gab es in der Westdeutschen Zeitung (WZ) vom 14.05.09 einen Artikel und einen Kommentar zur Durchführung des Auswahlverfahrens. Mit Erlaubnis der WZ dokumentieren wir hier den Zeitungsartikel. Bemerkenswert finden wir den Kommentar einer Unbeteiligten, der die eingetretene Entwicklung in keinem guten Licht erscheinen lässt.

An dieser Stelle soll über die Berichterstattung in der WZ hinaus auch einmal erwähnt werden, dass der derzeitige Präses Nikolaus

Schneider zuvor lange Jahre Personaldezernent in unserer Landeskirche war. Über seinen Anteil an der Entstehung der

WZ DONNERSTAG, 14. MAI 2009



Eigentlich gehen Pfarrer ein lebenslanges Dienst- und Treueverhältnis ein. Dennoch schiebt die Landeskirche etliche in den vorzeitigen Ruhestand. Foto: Imago

Gestandene Geistliche müssen sich in Rollenspielen behaupten

AUSWAHLVERFAHREN Weil es zu viele „Pfarrer im Wartestand“ gibt, schiebt die Rheinische Landeskirche aus. Nun gibt es eine Klagewelle.

Von Ulrike Sinzel

Düsseldorf. Gestandene Pfarrer müssen Rollenspiele vor einer Auswahlkommission bestehen wie Berufsanfänger, die ein Bewerbungsverfahren durchlaufen. Der Druck ist extrem, denn nur die Hälfte besteht die Prüfung. Wer durchfällt, dem droht die Frühpensionierung. Auch, wenn er noch keine 50 Jahre alt ist. Die Leistungsgesellschaft ist in der Kirche angekommen.

Es geht um die so genannten „Pfarrer im Wartestand“. Von ihnen gibt es in der Rheinischen Landeskirche mit 120 mehr als zehn mal so viele wie in anderen Landeskirchen, was eine Konsequenz der Personalpolitik der vergangenen Jahrzehnte ist. „Das Auswahlverfahren wurde beschlossen, um die Zahl der Pfarrer im Wartestand zu reduzieren“, sagt Oberkirchenrat Jürgen Dembek, Personaldezernent bei der Evangelischen Kirche im Rheinland. Ein fester Betrag von zehn Millionen Euro stehe für die Warteständler zur Verfügung.

Pfarrer Friedhelm Maurer, Vorsitzender des Evangelischen Pfarrvereins im Rheinland, hält das für absurd: „Es ist – auch wirtschaftlich – ein Unding, dass

motiviert und anerkannte Leute mit 40 oder 50 Jahren in den Ruhestand gehen.“ Die Pfarrer seien schließlich „ein lebenslanges Dienst- und Treueverhältnis eingegangen“.

Fakt ist: Wer durchfällt, bekommt meist keine Stelle mehr von der Kirche angeboten und wird in Frührente geschickt. Je nach Alter muss er dann mit bis zur Hälfte des Ruhestandsgeldes auskommen. Doch die betroffenen Pfarrer wehren sich: 14 Klagen und 23 Widersprüche haben sie bei der Evangelischen Kirche im Rheinland bereits eingereicht.

Viele Betroffene sind von dem Auswahlverfahren traumatisiert

Bisher blieb den Pfarrern nur der Gang vors Kirchengericht. Doch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg hat nun die Klage eines Pfarrers aus Deutschland und von Geistlichen aus anderen Ländern angenommen. Noch in diesem Jahr wird ein Urteil darüber erwartet, ob Pfarrer bald auch vor staatlichen Gerichten klagen dürfen.

Der Rheinische Pfarrverein und der Verband der Evangelischen Pfarrvereine haben Gutachten von Kirchenrechtlern erstellen lassen. Sie meinen, dass

das Auswahlverfahren ungeeignet und rechtlich bedenklich ist.

„Willkürlich“ habe das Verfahren gewirkt, sagt Pfarrerin Brigitte Pannen (52), Vorstandsmitglied des Evangelischen Pfarrvereins im Rheinland: „Viele Betroffene sind traumatisiert. Es geht schließlich um ganze Existenzen.“ Pannen ist selbst betroffen: Sie fiel durch – wie rund die Hälfte der 52 Pfarrer, die bis jetzt an dem Verfahren teilgenommen haben. Trotz 27 Jahren Berufserfahrung, Qualifikationen und positiver Rückmeldungen aus ihrem Arbeitsumfeld gelte sie als „nicht mehr einsetzbar“. Nur, weil auch sie Klage einreichte, kann sie derzeit noch weiter als Krankenhaussektorsorgeria arbeiten.

Ins Auswahlverfahren kommen nicht nur Geistliche, bei denen es Schwierigkeiten in der Gemeinde gab. Auch Pfarrerrinnen, die aus familiären Gründen freigestellt wurden, gesundheitliche Probleme haben oder „aus dienstlichen Gründen“ in den Wartestand versetzt wurden, müssen sich der Kommission stellen.

Dass „nicht alles perfekt ist“, sei auch ihm klar, sagt Personaldezernent Dembek: „Wir werden auf der Synode 2010 darüber sprechen, zum Beispiel darüber, ob die aus familiären Gründen freigestellten Pfarrer am Verfahren teilnehmen müssen.“

KOMMENTAR

Von Ulrike Sinzel



Nächstenliebe bleibt außen vor

Nicht nur das Vertrauen ist zerstört: Der Beruf, der für einen Pfarrer auch Berufung ist, die finanzielle Sicherheit, manchmal sogar ein ganzes Lebenswerk fällt wie ein Kartenhaus in sich zusammen. Wer an einem einzigen Tag in dem Auswahlverfahren nicht funktioniert, nicht in das Raster passt, wird aussortiert.

Auch, wenn die jetzige Leitung der Rheinischen Landeskirche nicht an der über Jahrzehnte hinweg fehlgeleiteten Personalpolitik schuld ist: Sie agiert hier wie ein profitorientiertes Unternehmen. Damit untergräbt sie ihr eigenes Fundament. Nicht nur, weil sich angehende Pfarrer jetzt dreimal überlegen, ob sie ein lebenslanges Treueverhältnis eingehen wollen, das womöglich nur 20 Jahre hält. Sondern vor allem, weil sie den vielen Menschen in der Kirche, die mit vollem Einsatz helfen, trösten, arbeiten und für andere da sind, den Grund nimmt, dies im Namen ihrer Kirche zu tun. Etwas Wesentliches, für das die Kirche stehen will, bleibt hier auf der Strecke: die Nächstenliebe.

politik@wz-plus.de

Dass „nicht alles perfekt ist“, sei auch ihm klar, sagt Personaldezernent Dembek.

Probleme, die jetzt zu bewältigen sind, war bislang in der kirchlichen Öffentlichkeit noch nichts zu hören.

Konflikte lösen ohne Mobbing – Melsunger Initiative

Die Melsunger Initiative (MI) ist ein Kreis von Gemeindemitgliedern – darunter auch Juristen -, Pfarrerinnen und Pfarrern, die sich für die Abschaffung des Ungedeihlichkeitsparagraphen in unseren Landeskirchen und gegen den Wartestand einsetzen.

Gerade der Ungedeihlichkeitsparagraph

*Pfarrdienstgesetz § 84:
Pfarrerinnen und Pfarrer können im Interesse des Dienstes aus ihrer Pfarrstelle abgerufen werden,*

...2. wenn ein gedeihliches Wirken in der Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet erscheint...“

hat es schon in vielen Fällen ermöglicht, dass Kirchenleitungen fähige Pfarrer abberufen haben, dass Gemeinden gegen ihren Willen ihre Pfarrerin, ihren Pfarrer verloren haben, dass das Recht gebeugt wurde.

Die Melsunger Initiative, die sich 2005 gegründet hat, ist der festen Überzeugung, dass dieser Paragraph der falsche Weg ist, Konflikte zu lösen. Deshalb ist es ihr Ziel, das Kirchenrecht, insbesondere Kirchenverfassung, Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts und des

Kirchengemeinderechts an Hand von Bibel, Bekenntnis und rechtsstaatlichen Grundsätzen zu prüfen, eigene Reformvorschläge zu machen und auf die konkrete Umsetzung in den kirchlichen Gesetzestexten hinzuwirken.

So hat die MI 2008 dem Verband der Pfarrvereine in Deutschland Grundsätze vorgelegt, wie in einer dienstlichen Konfliktsituation vorgegangen werden sollte. Diese Grundsätze wurden vom Verband zustimmend zur Kenntnis genommen. Es ist anzustreben, dass diese oder vergleichbare Grundsätze in das neue zu vereinheitlichende Pfarrdienstgesetz aufgenommen werden.

In den wenigen Jahre seit dem Bestehen der MI hat sie sich zu einem wirkungsvollen Netzwerk innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland entwickelt. Raus aus Isolation und Vereinzelung zu gelebter Solidarität - auch und gerade in der Kirche.

Wer mehr von der Melsunger Initiative wissen möchte, kann sich gerne an die beiden Sprecher wenden:

Friedemann Schlede und Andreas Siemens, Tel.: 03601-815639 oder 05472-981796.

„Was ist das Böse und Gefährliche an einem Ungedeihlichkeitsverfahren?“

Dass es oft von Menschen betrieben wird, die kein Rückgrat haben und die meinen, anderen das Rückgrat

Das direkte Gespräch der Konfliktparteien hat Vorrang.

brechen zu müssen“ (Dr. Hanns Lang).
Ulrike Cyganek

Grundsätze für das Regeln von Konflikten, an denen ein/e Pfarrer/in dienstlich beteiligt ist

(sollen im zukünftigen Pfarrdienstrecht das bisherige Ungedeihlichkeitsverfahren ersetzen)

A. Vorbemerkungen

1. Konflikte sind alltäglich. In jeder Kirchengemeinde gibt es Kritik und Konflikte. Diese richten sich selbstverständlich auch gegen die Amtsführung oder/und die Person des/der Pfarrer/in.

2. Bei einem Konflikt müssen alle Beteiligten versuchen, diesen Konflikt gebunden an die evangelischen Grundlagen der Kirche durch persönliche Gespräche zu lösen.

3. Müssen zur Lösung eines Konflikts dienstrechtliche Maßnahmen ergriffen werden, sind rechtsstaatliche Grundsätze, insbesondere die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Angemessenheit einzuhalten.

4. Die folgenden Grundsätze rechnen selbstverständlich damit, dass ein Konflikt sich als nicht lösbar erweist. Auch für diesen Fall gibt es Lösungsvorschläge.

B. Zehn Grundsätze für eine Neuregelung

1. Umgang mit Kritik am Pfarrer/der Pfarrerin

Kritik am Pfarrer/der Pfarrerin, die an kirchenleitende Instanzen gerichtet sind, sind grundsätzlich an die Betroffenen weiterzuleiten – und erst recht, bevor die Kirchenleitung weitere Verfahrensschritte einzuleiten beabsichtigt, insbesondere bei den Pfarrer/die Pfarrerin belastendem Material.

2. Direkte Gespräche der Konfliktparteien haben Vorrang.

Das direkte Gespräch der Konfliktparteien hat Vorrang vor allen anderen Konflikt-Regelungen. Dies ist eine Erfordernis der Kirchenverfassung, die alle Amtsträger in der Kirche an die Heilige Schrift und an *Jesus Christus, den alleinigen Herrn der Kirche bindet.* (§1 KVG und Matth. 18,15 ff)

Die Beteiligten können Personen ihres Vertrauens zu diesem Gespräch hinzuziehen.

3. Mediation ist der zweite Schritt.

Der/die Pfarrer/in, der Kirchenvorstand/Kirchengemeinderat oder auch die Kirchengemeinde (Beschluss der Gemeindeversammlung) können bei der Kirchenleitung die Durchführung einer professionellen Mediation beantragen, wenn Gespräche der Konfliktparteien gescheitert sind.

Vor Beginn der Mediation ist einvernehmlich zu klären, wer an

Bei einem Konflikt müssen alle Beteiligten versuchen, diesen Konflikt gebunden an die evangelischen Grundlagen der Kirche durch persönliche Gespräche zu lösen.



dieser Mediation teilnehmen soll (Konfliktparteien oder deren Vertreter) und wer die Mediation leiten soll.

Alle an der Mediation Teilnehmenden müssen sich verpflichten, sich lösungswillig an ihr zu beteiligen.

Die Mediation dauert nicht länger als sechs Monate.

Kirchenleitende Personen oder Einrichtungen können nicht mit dem Leiten der Mediation beauftragt werden, wenn sie in der Sache zuständig sind.

4. Weitere mögliche Schritte des/der Pfarrers/in

Kommt eine Mediation nicht zustande oder scheitert sie, sind drei Möglichkeiten offen:

Der/die Pfarrer/in kann sich einer Vertrauens-Abstimmung stellen: In einer ersten Gemeindeversammlung wird über die strittigen Themen informiert und die unterschiedlichen Standpunkte werden dargestellt. Spätestens nach einem Monat erfolgt in einer zweiten Gemeindeversammlung die Vertrauensabstimmung. Die Kirchenleitung oder ein von ihr Beauftragter hat für rechtzeitige Einladung mit entsprechender Tagesordnung, für eine neutrale Versammlungsleitung und für faire Abstimmung zu sorgen.

Der/die Pfarrer/in kann die Versetzung auf eine andere Pfarrstelle beantragen. Das Recht der Kirchengemeinden, eine/n Pfarrer/in zu

wählen, bleibt dabei unberührt.

Der/die Pfarrer/in kann die Versetzung auf eine Interimsstelle beantragen. Er/sie genießt Besitzstandswahrung.

5. Die Versetzung gegen den Willen des/der Stelleninhabers/in

Spricht die Gemeindeversammlung dem/der Pfarrer/in nicht das Vertrauen aus, muss sie es begründen. Die Kirchenleitung versetzt ihn/sie in eine Interimsstelle. Gegen diese Versetzung sind Rechtsmittel zugelassen.

Die Frage der Besitzstandswahrung richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

6. Die Übergänge

Für die Rückkehr aus der Mission, das Beenden eines geteilten Pfarramts oder des Erziehungs-Urlaubs u. ä. gilt:

Kann in angemessener Frist keine Pfarrstelle gefunden werden, erfolgt die Versetzung auf eine Interimsstelle.

7. Gemeinsame Bedingungen für die Ziffern 4-6

Alle in Ziffer 4-6 genannten Versetzungen sind wie im Beamtenrecht Versetzungen auf eine amtsangemessene Stelle unter Besitzstandswahrung.

8. Einschaltung der Pfarrervertretung/Pfarrerausschuss

Bei jeder Versetzung auf eine Interimsstelle wird die Pfarrervertretung bzw. das entsprechende

Bei jeder Versetzung auf eine Interimsstelle wird die Pfarrervertretung bzw. das entsprechende Organ beteiligt.



Organ beteiligt.

9. Bewerbungen aus der Interimsstelle.

Bewerbungen aus einer Interimsstelle heraus sollen von landeskirchlichen Stellen im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht bevorzugt berücksichtigt werden.

10. Rechtsmittel

Wird ein/e Pfarrer/in gegen seinen/ihren Willen von seiner Pfarrstelle versetzt bzw. abberufen, kann er/sie dagegen vor dem zuständigen kirchlichen Verwaltungs-Gericht klagen. Er/sie hat dabei das Recht, die objektive Richtigkeit der Einwände gegen seine/ihre Amtsführung und der Kritik an seiner/ihrer Person in einem Beweisverfahren insbesondere unter Zeugenanhörung prüfen zu lassen.

Das zuständige kirchliche Verwaltungsgericht ist an das Kirchenverfassungsgesetz gebunden und muss rechtsstaatlich übliche Verfahrensregeln anwenden; ein zweitinstanzliches Berufungsgericht muss zur Verfügung stehen.

Ein Kirchengesetz eröffnet dem Kläger/der Klägerin die Anrufung staatlicher Gerichte, wenn geltend gemacht wird, dass Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit bzw. Grundrechte oder andere Verfassungsvorschriften verletzt wurden.

Grundsatzbeschluss der Melsunger Initiative vom 20.04.2008 / Fulda überarbeitete Fassung 25.04.09 / Fulda

Lesenswert...

Gerne stelle ich hier drei Bücher vor, die Mitglieder unseres Pfarrvereins geschrieben haben. Es handelt sich um einen Predigtband, einen „Zwischenruf“ und einen Roman.

Günter Bublitz: Hörend auf der Höhe. Predigten, Hartmut Spenner Verlag Waltrop 2005, 235 Seiten.

Der Viersener Gemeindepfarrer Günter Bublitz (geb. 1952) legt 32 Predigten vor, versehen mit einem Vorwort von Rudolf Bohren. Schon die Vorbemerkung des Verfassers macht Lust, diese Predigten zu lesen, verheißt sie doch, dass die Predigten im Hören auf Gottes „*liebes wort, das heylig Euangelium*“ (Martin Luther) die Hörer (und Leser) auf die Höhe führen wollen, damit sie von da aus Perspektive gewinnen können (9). Da Aufstieg immer auch mit Anstrengung zu tun hat, wird auch dem Hörer etwas zugemutet. Der Dank an die Gemeinde in Viersen, den Ökumenischen Kreis und den Bibelgesprächskreis, signalisiert, dass der Prediger nicht im Alleingang den Weg zu der Höhe sucht, sondern in Begleitung unterwegs ist. Prediger und Gemeinde bedürfen der gegenseitigen Fürbitte, denn „es kränkelt bald hier, bald dort, mal bei Euch und mal bei mir.“ (215)

Da Aufstieg immer auch mit Anstrengung zu tun hat, wird auch dem Hörer etwas zugemutet.

Rudolf Bohren, einer der profiliertesten Homiletiker unserer Zeit, nimmt in seinem Vorwort den Gedanken der Weggemeinschaft auf: *„Das Geheimnis eines Predigers: Er lässt sich helfen (...) Lässt er sich etwas sagen, hat er etwas zu sagen. So einfach ist das.“* (11)

In der Tat: es fällt auf, wie sehr Günter Bublitz mit den Menschen seiner Zeit, aber auch mit den Vätern und Müttern des Glaubens, mit der Tradition der Zeugen im Gespräch ist. Dieses Gespräch bewahrt vor *„der dünnen Höhenluft der Abstraktion“* (13).

Auf der Höhe sein heißt eben auch: auf der Höhe der Zeit, des politischen und gesellschaftlichen Geschehens sein, heißt, die Krankheiten der Zeit wahrnehmen *„jenes langsame, tröpfchenweise Zerfließen der Seele, jenes stetige fortwährende Zunehmen innerer Trockenheit und Dürre, worunter so viele Menschen heutzutage immer mehr zu leiden scheinen. ‚Wir haben alles, und innen ist es leer‘, sagte mir kürzlich ein Taufvater.“*

(25). Der Prediger gewinnt Sprache durch die biblischen Texte, durch die Gesangbuchlieder, durch Zitate theologischer Lehrer, Philosophen und Schriftsteller. So stammt der Titel des Predigtbandes *„Hörend auf der Höhe“* aus einem Essay von Peter Handke (90). Es sind sehr persönliche Predigten, der Prediger erzählt authentisch und glaubhaft aus seinem Leben, von seinen Anfechtungen und Freuden. Die

Predigten sind nie langweilig, sie sind abwechslungsreich wie die Bibel selbst. Anregende Beispiele werden genannt, Vergleiche und Allegorien zu Ende geführt, dem Hörer wird die gute Lehre veranschaulicht. Günter Bublitz, der die biblischen Texte von Pfingsten her liest, theologisch von der pneumatologischen Theologie seines Predigtlehrers Rudolf Bohren herkommend, wendet sich gegen die Geistlosigkeit kirchlicher Praxis (177f.). Der Verheißung des Geistes vertrauend gelingt ihm assertorisches Reden (vgl. z.B. die Konfirmationspredigt, S.146ff.). Die Predigten atmen den Geist des Evangeliums, der frohen Botschaft, sie bringen zur Sprache, was Gott tut (38), der in höchster Höhe, im Himmel, im Regiment sitzt (51). Eine Leseprobe, die exemplarisch zeigt, wie der Prediger seine Wahrnehmung und seine Reflexion für die Predigt fruchtbar macht - er erzählt an dieser Stelle von seinem hektischen Besuch in Wittenberg:

„ ... die Zeit wurde knapp. Und so eilten wir von der Stadtkirche zur Schlosskirche, standen andächtig da und dort, aber sahen vieles kaum und manches gar nicht. Im Lutherhaus gings nicht anders. Und um ein Haar hätte ich auch die Eingangshalle des ehrwürdigen Augusteums haschenden Blickes durchquert, wäre ich nicht von einer Schwalbe beim Nestbau dazu ermuntert worden, meine Aufmerksamkeit kurz nach oben zu lenken. Dort aber erblickte ich einen

Es sind sehr persönliche Predigten, der Prediger erzählt authentisch und glaubhaft aus seinem Leben, von seinen Anfechtungen und Freuden.

prachtvollen Dachbalken, auf dem in eindrücklichen Buchstaben zu lesen war: ‚Niemand lasse den Glauben daran fahren, dass Gott an ihm eine große Tat will tun. Martin Luther‘.- Da hielt ich – erstmals seit Tagen – inne, dachte bei mir: was bist du doch für ein hektischer Narr! Bezog den guten Satz auf mich, wurde froh darüber und ging weiter in der fröhlichen Erwartung der nächsten großen Taten GOTTES.“(182f.)

Wort voran: *„Diligite homines, interficite errores“ - „Liebt die Menschen, aber hasst die Irrtümer“ (8).*

So ist Hans Thomas zu wünschen, dass er nicht zur Zielscheibe von verletzenden Angriffen wird, sondern dass auf der Grundlage der von ihm in seiner Arbeit vorgelegten Zahlen und Argumente auf der inhaltlichen Ebene fair mit ihm gestritten wird. Zweifellos begibt er sich auf ein Feld, auf dem sich trefflich streiten lässt. Streiten lässt sich z. B. in den Fragen nach der richtigen Einwanderungspolitik (18), nach den Vor- und Nachteilen einer multikulturellen Gesellschaft, nach der Gefährdung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unseres Staates durch die Ausbreitung des Islam. Hans Thomas kritisiert kirchliche Verlautbarungen zu den strittigen Themen und sieht Wirklichkeitsverweigerung und Verharmlosung, auch einen anthropologischen Optimismus am Werk (46f.) Die Kirche denke über die Köpfe der Menschen hinweg (56) *„Die Zahl der Moscheen im ‚christlichen Abendland‘ wird wachsen, die der Kirchen abnehmen. Wie soll ein Kirchenmitglied die ‚Gelassenheit‘ seiner Führer angesichts dieses Sachverhalts verstehen? Ist es wirklich die Gelassenheit des Glaubens, die da sichtbar wird oder vielleicht doch eher ein ideologisch bedingter Optimismus?“(57)* Für Hans Thomas übt die ideologische Linke ihre Macht gerade auch in der



Hans Thomas: Die multikulturelle Gesellschaft, die Kirchen und die Deutschen.

Ein Zwischenruf, Pro BUSINESS GmbH Berlin 2008, 202 Seiten.

Hans Alex Thomas (geb. 1931), promovierter Theologe und Pfarrer i.R., gibt seiner Sorge Ausdruck, dass der demografische Wandel, bedingt durch den dramatischen Geburtenrückgang der deutschen Bevölkerung, bei ungebremstem Zuzug von Menschen aus anderen Religionen und Kulturen zu weitreichenden gesellschaftlichen Veränderungen in unserm Land führen wird, vor allem zu einem Verlust an christlich-kultureller Identität. Schon dem Vorwort ist anzumerken, dass sich der Autor mit seinem „Warnruf“, der auch ein „Hilferuf“ sei (7) dem Risiko ausgesetzt sieht, falsch verstanden zu werden. So stellt er seinen Überlegungen als Leitwort das Augustin-

Liebt die Menschen, aber hasst die Irrtümer.

Kirche aus, sie brandmarke jede Kritik sogleich als ausländerfeindlich und rechtsradikal. Als Vertreter einer Verantwortungsethik plädiert Dr. Thomas mit Prof. Bassam Tibi, einem arabischen Muslim, für eine begrenzte Zuwanderung von Ausländern, die dem Arbeitsmarkt des Landes angepasst werden müsse (65f.). Er versteht sich dabei als Konservativer und definiert seine Geisteshaltung mit Joachim Fest: *„Konvervatismus ist keine Sache des Zeitgeistes. Er geht von eigenen für ihn unbezweifelbaren Prämissen aus: dass die Welt unvollkommen, der Mensch schwach und das Böse eine Macht ist; dass alle Geschichte nur ein Treiben vor wechselnden Kulissen in immer anderen Kostümen ist; dass alle innerweltlichen Verheißungen an einem irrigen Menschenbild kranken. Er will das Bewährte festhalten, ohne sich der Zukunft zu verschließen, ist aber nicht bereit, jeden Preis dafür zu zahlen. Der Konservative nimmt überall die Unterschiede wahr, sieht die Bedingtheit der Verhältnisse und ist folglich der geborene Skeptiker.“*(70) In der EKD-Spitze sieht Hans Thomas inzwischen ein Bemühen *„ihr linkes Image loszuwerden und die früher kirchenträgenden konservativen Kräfte nicht mehr andauernd zu verprellen und aus der Kirche hinauszutreiben“*(190). Kirchliche Verlautbarungen müssten wieder biblischer Nüchternheit verpflichtet sein, die Dogmen der Kirche sollten nicht dem Zeitgeist geopfert werden (168), dann habe auch der

„Substanz- und damit einhergehende Autoritätsverlust in den Kirchen“(178) ein Ende. Ein Lesetipp zum Schluss: wer vielleicht schon aufgrund dieser Vorstellung des Buches aufgebracht ist und dazu neigt, den Autor in die berüchtigte rechte Ecke zu stellen, der lese zuerst sein persönliches Nachwort zu seinem Buch (200 – 202).

Christian Hartung: Aus einem Kelche ... Kriminalroman, Pandion-Verlag Simmern

2009, 185 Seiten.

Christian Hartung (geb. 1963), Gemeindepfarrer in Kirchberg (Hunsrück) setzt seine Krimi-Reihe mit einem 4. Roman fort. Diesmal ist sein Protagonist, Pfarrer Michael Held, konfrontiert mit einem Fall im Grenzgebiet von Selbstmord und Mord. Sein Kollege Martin Leiser wird in seinem Presbyterium gemobbt: *„Ley, Besser und die Reiter – die drei hatten das Presbyterium fest im Griff. Und inzwischen offenbar auch den Kreissynodalvorstand“* (13f.). Die beiden Gremien sorgen für die Abberufung aus dem Dienst in der Gemeinde. *„Aus künstlich aufgeblähten Kleinigkeiten und gewollt falsch Verstandenem wurde ihm jetzt ein Strick gedreht“* - lapidar und treffend zugleich fasst der Autor das immer wiederkehrende Muster von Abberufungsdramen zusammen. Eindrücklich wird beschrieben, wie

Er versteht sich dabei als Konservativer und definiert seine Geisteshaltung mit Joachim Fest.

die ganze Pfarrersfamilie unter der Diskriminierung des Ehemannes und Vaters leidet: „*Tim lief bereits regelrecht Spießruten in der Schule. Sippenhaft.*“ (14) Hilfe von Dienstvorgesetzten ist nicht in Sicht: Die Superintendentin ist geschwächt in der Ausübung ihres Amtes, da sie sich um ihren todkranken Mann zuhause kümmern muss, ihr Vertreter, der Assessor, gehört zu denen, die das Amt in einer negativen Weise verändert: „*ein gut geschmiertes Rädchen in einem Getriebe, das sich bereits verselbständigt hatte*“ (ebd.) Fehlt im Roman nur noch die Ebene der Kirchenleitung in Düsseldorf, die die Abberufung zu beschließen hat. So nimmt das Unheil seinen Lauf. Auf der Rückfahrt von der KSV-Sitzung, in der ihm die Abberufung wegen nicht-gedeihlichen Wirkens verkündigt wurde, verunglückt Martin Leiser tödlich. Mit Vollgas fährt er gegen einen Baum (57). Alles deutet auf Selbstmord aufgrund von Verzweiflung hin. Aber da gibt es ja noch Zeugen, die von einem Drängler berichten, der auch an diesem Abend zur besagten Zeit auf der Straße unterwegs war ...

Christian Hartung gelingt es wieder, Charaktere in wenigen Strichen zu zeichnen. In der den Roman durchziehenden Geschichte um den Tod der 88-jährigen Anneliese Horn beschreibt er wirklichkeitsnah die beiden sehr unterschiedlichen Töchter, von der die eine, Gabi Reiter, in das Pfarrer-Mobbing involviert ist. Und da steht der Ver-

dacht einer Vergiftung der Toten im Raum. Ein genialer Einfall: der, der vergiftet, will die Schuld dem Arglosen und Unschuldigen unterschieben!

Der Roman enthält wieder eine Fülle pastoraltheologischer Fragen und Probleme. „*Diese Geschichte mit dem ‚gedeihlichen Wirken‘ – das dürfte in den allermeisten Fällen einen genaueren Blick wert sein*“ (113). Auch der Ev. Pfarrverein mit seinem Bemühen um den Schutz von Pfarrerinnen und Pfarrern wird literarisch eingearbeitet (ebd.) und Mobbing als Krebsgeschwür unserer Zeit, das auch in der Kirche wuchert, was vertuscht werden soll, wird thematisiert. „*Unter der Decke der christlichen Nächstenliebe laufen wunderschöne Machtspielchen. Und warum nicht auch ein bisschen Mobbing?*“ (114).

Eine historische Reminiszenz findet sich auch: so wird an Paul Schneider erinnert, der von seiner Kirche geopfert wurde: „*... die rheinische Kirche hatte eine neue Verordnung erlassen, die es erlaubte, einen Pfarrer ‚aus dienstlichen Gründen‘ in den ‚Wartestand‘ zu versetzen. Damit folgte man den neuen Gesetzen der nationalsozialistischen Regierung; betroffen von der Verordnung waren politisch missliebige Pfarrer, denen man disziplinarisch nichts vorwerfen konnte.*“ (148) Und ein Kollege stellt fest: „*Martin Leiser ist im Grunde nach demselben*

Der Roman enthält wieder eine Fülle pastoraltheologischer Fragen und Probleme.

Paragraphen abberufen worden wie Paul Schneider“ (149). Am besten formuliert es aber die alte und weise Leni Stock gegenüber Pfarrer Michael Held auf Hunsrücker Platt: „Eich mein, 'n Parre muss einem aach mal nit gefalle kenne! Nit, dat Sie mir nit gefalle täte – und der Parre Leiser, der honn eich gut leide kenne – awer wisse Sie, wie eich mein: 'n Parre, wo alle Leut nach 'm Wille schwätze tut, der taugt doch nix. Us Herrgott tut us aach nit immer nach 'm Wille, gelle? Eich sinn fünfachtzig Jahr, eich wääß, dat es nit immer so laafe tut, wie mer sich dat vorstelle tut – dat wääß eich! Un de Parre Leiser, dat war so einer, da is mer manchmol am Sundag aus der Kerrich 'komm und hot gemäänt: Also, wat de Parre haut wieder verzielt hot, nää, nää! Awer dann hot mer aafang' driewer noozedenke – un dann hot mer gemerkt: Dat is et doch awer – so is et doch einfach! Dat hor mer vielleicht nit immer gere gehoort, dat so, awer recht hat er doch gehabt, der Parre Leiser. So ääner is dat gewes'“ (149).

Friedhelm Maurer



Gedenken an Martin Kirchhoff

Am 3. April 2009 ist der langjährige Vorsitzende des Ev. Pfarrvereins im Rheinland e.V., Pfarrer i.R. Martin Kirchhoff, im Alter von 71 Jahren verstorben.

Martin Arnold Wilhelm Kirchhoff wurde am 2.7.1937 als Pfarrerssohn in Marienbergshausen im Oberbergischen Kreis geboren. Er studierte Theologie in Bethel, Bonn, Heidelberg und Göttingen. 1963 wurde er Vikar in Marienhagen, Kirchenkreis ‚An der Agger‘. 1967 ging er für zwei Jahre nach Namibia und war dort tätig als Pfarrer in der damaligen Evangelische Lutherse Kerk (heute ELCRN) in Gobabis und als Pfarrer der deutschen evangelisch-lutherischen Gemeinde. 1969 kehrte er ins Bergische Land zurück und wurde Berufsschulpfarrer in Gummersbach. 1975 wurde er auf die neu errichtete Pfarrstelle des Schulreferates des Kirchenkreises Lennep berufen. Bis zu seiner Pensionierung im Jahre 2002 war er als Schulreferent tätig.

Auch in seinem Ruhestand war er vielfältig aktiv, z. B. in der Erwachsenenbildung, in der Gefangenenseelsorge - und in der Schule. Am 10. März 2009 war er in Ausübung eines Dienstes bei der Projektwoche der Freiherr-vom-Stein Grundschule in Lennep zusammengebrochen und ist aus dem Koma nicht mehr erwacht.

Am Gründonnerstag, dem 9. April 2009, mussten wir ihn in Lennep zu Grabe tragen. In dem Trauergottesdienst und dem anschließenden Beisammensein in der Klosterkirche wurde in sehr bewegender und tröstlicher Weise die Wertschätzung der Person und des Wirkens von



Martin Kirchhoff zum Ausdruck gebracht.

An dieser Stelle sei daran erinnert, dass Martin Kirchhoff 16 Jahre lang, bis 1999, Vorsitzender des Evangelischen Pfarrvereins im Rheinland war. Er hat sich nicht nur um den Rheinischen Pfarrverein, sondern um die gesamte Pfarrerinnen- und Pfarrerschaft verdient gemacht. Sein Beruf war für ihn Berufung. Er engagierte sich leidenschaftlich, die Unabhängigkeit des Pfarrberufs um des Evangeliums willen zu erhalten. Wie oft fragte er in den letzten Jahren im Blick auf den Umgang der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes mit ihren Pfarrerinnen und Pfarrern und im Blick auf die kirchenpolitischen Entscheidungen der Synoden: *„Was ist nur mit unserer Evangelischen Kirche im Rheinland los?“*

Mir persönlich war Martin Kirchhoff ein anregender Gesprächspartner in den Fragen von Theologie und Pfarrberuf. Beim Deutschen Pfarrerinnen- und Pfarrertag in Speyer sind wir uns zuletzt begegnet, ein Gespräch, das nach Fortsetzung verlangte und jetzt durch den zu frühen Tod von Martin abgebrochen worden ist.

Im Pfarrverein werden wir Martin Kirchhoff ein ehrendes Andenken bewahren. Wofür er so viele Jahre gekämpft hatte, die Einrichtung einer gesetzlich geregelten Pfarrvertretung auch in der rheinischen Landeskirche - das Erreichen dieses

Zieles durfte er Anfang dieses Jahres noch erleben.

Über seiner Todesanzeige stehen die Worte, die allen Hinterbliebenen Kraft geben: „Jesus bleibt meine Freude, Jesus wehret allem Leide. Er ist meines Lebens Kraft.“

Friedhelm Maurer

Martin Kirchhoff war 16 Jahre lang, bis 1999, Vorsitzender des Evangelischen Pfarrvereins im Rheinland.



**Nicht
vergessen!**

Montag, 2. November 2009

**40. Rheinischer Pfarrerinnen- und Pfarrertag im
Universitätsclub Bonn**

Der an dieser Stelle veröffentlichte Text kursiert in unserer Landeskirche schon etwas länger, ist aber wahrscheinlich nicht all unseren Mitgliedern bekannt. Deswegen sorgen wir hier für eine breitere Öffentlichkeit und unterstützen damit gerne das Anliegen der Unterzeichner.

Acht Empfehlungen

Wir sind besorgt, dass unsere rheinische Kirche in mehrfacher Hinsicht einen nicht zukunftsfähigen Kurs steuert.

Aufbau des Textes: Nach einem grundlegenden Vorspruch folgen acht „Empfehlungen“. Darin jeweils zuerst unsere Besorgnisse, dann unsere Kernaussagen. Manchmal Erläuterungen und konkrete Handlungsvorschläge und Argumentation, die die Diskussion anregen und fokussieren könnten.

Vorspruch

Für uns lebt Kirche in Gemeinden, in denen Christen und Christinnen gemeinsam unterwegs sind,

- erfüllt vom dankbaren Glück über die geschenkte Liebe Gottes, deren sie sich gerne immer wieder vergewissern,
- mit Leib und Seele sich einsetzend für Menschen am Rande,
- befähigt, in ihrem Lebensumfeld verständlich und deutlich vernehmbar Rechenschaft abzulegen von ihrem Glauben und ihrer Hoffnung.

Sie wissen sich gerufen, eine Kirche zu sein, die nicht mit sich selbst beschäftigt ist, sondern für die Menschen da ist mit dem Licht Gottes, das sie widerspiegeln darf.

Diese Gemeinden sind mit den andern Gemeinden in geschwisterlicher Gemeinsamkeit auf dem Wege, also synodal verbunden.

Siehe dazu inspirierend: Fulbert Steffensky, Gott loben, das Recht ehren, Gesicht zeigen. Das Wesen und die zentralen Aufgaben der Kirche (Pastoraltheologie 92, 2003, S. 352-367).

Hoch zu schätzendes Erbe unserer Kirche ist die presbyterial-synodale Ordnung. Zu ihr gehören:

A). Wertschätzung und Pflege der Beteiligung der Gemeindeglieder, mit der gleichberechtigten Teilhabe von Nichttheologen an der Leitung.

B). Die zentrale Rolle der an konkretem Orte um Gottes Wort versammelten Gemeinde. Darauf fußt die heute als „Subsidiaritätsprinzip“ bekannte Regel: „Auf überörtlicher Ebene wird nur entschieden, was örtlich nicht geklärt werden kann oder was die dortigen Aktivitäten angeht und der Natur der Sache nach eine gemeinsame Beschlussfassung verlangt.“

C). Die Sensibilität gegenüber nicht zur Jüngerschaft Jesu passenden Herrschaftsverhältnissen in Ordnung und Praxis, samt der Be-

Wir sind besorgt,
dass unsere
rheinische Kirche
einen nicht
zukunftsfähigen
Kurs steuert.

fristung von Leitungsämtern,

D). schlagwortartig: Beteiligungs-
kirche, nicht Betreuungskirche.

Das führt zur Hochschätzung ehren-
amtlichen Engagements und zum
Widerspruch gegen Herrschaft und
Vorrangstellung, zumal von Fach-
leuten. Auch muss sich jede
Zentralisierung von Entscheidungen
kritischen Rückfragen aussetzen,
ungeachtet des Wissens, synodal
verbunden zu sein.

**Auf solchen Überzeugungen
füßend geben wir Empfehlungen
im Rahmen unseres Kenntnis-
standes.**

I. Finanzen/Sparen

Wir sehen unsere rheinische Kirche
durch die demografische Ent-
wicklung, aber auch durch einige
finanzielle Sonderbelastungen
herausgefordert, sich auf Kernauf-
gaben zu konzentrieren. Wir be-
obachten besorgt, dass die an-
haltende auf Sparen und Kürzen,
auf Organisatorisches, konzentrierte
Finanzdebatte so beherrschend wird
bzw. bleibt, dass sie Hauptamtliche
und Ehrenamtliche demotiviert, und
dass wegen kurzfristig zu lösender
Aufgaben langfristige Erfordernisse
übersehen werden.

**1. Empfehlung: Trotz Sonder-
belastungen langfristige Ziele
durchhalten**

Wir empfehlen, kurzfristige

**Probleme wie im Fall der Ver-
sorgungskasse auch bei der
großen Zahl der Warteständler
durch Sonderpläne in befristetem
Zeitraum zu bearbeiten.**

Man muss finanzielle Wege suchen,
wie Theologen und Theologinnen
ohne Pfarrstelle, die zum Pfarr-
dienst befähigt sind, nun auch in
diesem Dienst eingesetzt werden
können. Dazu muss unbedingt auch
die solidarische Mitwirkung der
Pfarrerschaft und ihrer Ver-
einigungen eingefordert werden.

Zu solcher Mitwirkung betreffend
die Versorgungskasse sind die
Ruheständler z. B. noch nicht ge-
fragt worden. Warum sollten sie
nicht gebeten werden, freiwillige
Beiträge zuzusagen, jedenfalls so-
lange ihnen finanzielle Sonder-
belastungen erspart bleiben (z.B.
studierende Kinder, Altersheim,
Pflegebedürftigkeit)? Das wird er-
leichtert durch die neue steuerliche
Möglichkeit, Spenden bis zu 20%
geltend zu machen; das erweitert
den Spielraum „für kirchliche
Zwecke“ auf das Vierfache.

Es ist gut, dass die Landeskirche
bereits den problematischen und
überreichlich angewandten Warte-
stand abbaut, der dazu noch einen
unberechtigten Makel aufgedrückt
bekommen hat. Er sollte übrigens
ganz abgeschafft werden. (s. dazu
Hans-Eberhard Dietrich „Die Ver-
setzung von Pfarrern in der
protestantischen Tradition und die
Einführung des Wartestandes“,
Zeitschrift für ev. Kirchenrecht 53,

Wir sehen unsere
rheinische Kirche
herausgefordert,
sich auf
Kernaufgaben zu
konzentrieren.

2008, S. 141-159).

2. Empfehlung: Neue Finanzquellen erschließen

Wir empfehlen, mit dem EKD-Positionspapier „Kirche der Freiheit“ „gegen den Trend wachsen“ zu wollen und dazu u.a. neue Finanzquellen als zweites Standbein zu erschließen.

Die herrschende Formel „Ein Drittel weniger Gemeindeglieder, halbierte Finanzkraft“ entspricht zwar zu Recht der demografischen Entwicklung, lässt aber dieses zweite Standbein außer acht.

Die EKD will das zweite Standbein als kräftige Ergänzung ausgebaut sehen. Da die Finanzknappheit der Kirche inzwischen weithin als Tatsache wahrgenommen wird, dürfte die Aufforderung zu freiwilligen Beiträgen nicht mehr auf den Einwand treffen, die Kirche schwimme im Geld.

Es geht vorrangig um freiwillige Beiträge zahlreicher Gemeindeglieder (das Bemühen um „Sponsoren“ ist demgegenüber zweitrangig). Diese dienen nicht nur einer besseren Finanzausstattung, sondern auch intensiverer Beteiligung an gemeindlichen Entscheidungen: Wer mit entschieden hat, dass eine bestimmte Aufgabe angepackt oder weitergeführt werden soll, ist erfahrungsgemäß eher bereit, dazu auch Geld, Interesse und Zeit zu investieren. – Es muss sich wirklich um freiwillige Beiträge handeln; Begriffe

des Steuerrechts wie z.B. „Kirchgeld“ sind untauglich.

LKA und Landessynode sollten dazu Strategien entwickeln.

II. Kirche vor Ort

Wir sind besorgt, dass unsere Kirche auf eine Stärke verzichtet, die schon in den 70er Jahren von betriebswirtschaftlichen Fachkräften bestätigt und gelobt wurde, nämlich mit gut qualifizierten hauptamtlichen Kräften unmittelbar vor Ort präsent zu sein. – Das von „Kirche der Freiheit“ im 2. Leuchtfeld anvisierte Ziel, den Anteil der Ortsgemeinden an den Ressourcen von 80% auf 50% zu senken, ist damit nicht zu vereinbaren. Es bleibt freilich ein berechtigtes und finanzielle Mittel benötigendes Ziel, das parochiale System durch „religiöse Orte“ (Uta Pohl-Patalong, Von der Ortskirche zu kirchlichen Orten. Ein Zukunftsmodell, Göttingen 2006; „Kirche der Freiheit“, 3. Leuchtfeld) zu ergänzen, um Menschen eine Heimat zu bieten, die über die Angebote einer Ortsgemeinde nicht erreicht werden. – Ökumenische Erfahrungen in allen protestantischen Minderheitskirchen lehren, dass eine geringere Zahl Gemeindeglieder pro Pfarrstelle Anonymität abbaut und dem Gemeindegrowth nach Zahl und innerer Kraft dient. Selbst das von „Kirche der Freiheit“ angepeilte Verhältnis von durchschnittlich 1:1600 ent-

Es geht vorrangig um freiwillige Beiträge zahlreicher Gemeindeglieder.

spricht nicht diesen Erfahrungen.

3. Empfehlung: Durch hauptamtlichen pastoralen Dienst nahe bei den Menschen sein

Uns scheint empfehlenswert, bei der bisherigen Ressourcenverteilung zu bleiben und jedenfalls langfristig mindestens das Verhältnis 1 Pfarrstelle auf 1600 Gemeindeglieder bei regional erheblicher Variationsbreite anzustreben. – Ländliche und Diasporagebiete brauchen auch bei einer geringeren Gemeindegliederzahl eine bei ihnen angesiedelte bezahlte pastorale Kraft (Personal-Mix); nur ein drastischer Bevölkerungsrückgang rechtfertigt dort den starken Stellenabbau. – Die in Aussicht genommene Kürzung der Pfarrstellenzahl auf 1000 oder noch weniger bei angenommenen zwei Millionen Gemeindegliedern hat die entgegen gesetzte Tendenz.

Die damit verbundenen Finanzierungsprobleme sind nicht zu unterschätzen. Die Landeskirche sollte dazu möglichst vielfältige Beschäftigungsmodalitäten entwickeln. Man kann nicht nur 90%-Stellen, sondern auch dreiviertel- und halbe Stellen hinnehmen und sogar über 12 bis 15 pfarramtliche Wochenstunden nachdenken, wenn vor allem dank zusätzlicher rechtlich genehmigter Erwerbsmöglichkeiten ein angemessenes Familieneinkommen ermöglicht wird. Dienstanweisungen und Gemeinde-

konzeptionen sollten vor allem bei solchen Dienstverhältnissen Genauerer festlegen über Quantität und Qualität der erwarteten pfarramtlichen Arbeit. – Es kann sogar vorteilhaft für den Pfarrdienst sein, wenn daraus ähnlich wie bei Landpfarrern früherer Zeiten eine Nähe zum Alltagsleben der Gemeindeglieder erwächst.

Gremien- und Verwaltungspflichten sollten dabei zugunsten der Arbeit in den Häusern und mit Ehrenamtlichen möglichst reduziert werden.

Zu solidarischer Aktion ist die Einbeziehung der Theologenschaft und ihrer Vereinigungen in die Vorbereitung von Entscheidungen unerlässlich, unbeschadet der Gefahr rein standespolitischer Sichtweisen.

Mit dem Ziel, auch in den Dörfern mit pastoralen Diensten personell vertreten zu sein, können die Stellen auch von anderen hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeitern (wie Diakone/innen, Gemeindepädagogen/innen) besetzt werden, die im übrigen auf ihrem speziellen Arbeitsgebiet tätig sind. Sie sollten auch die Gottesdienste halten können und dafür zum Prädikanten- oder Lektorendienst aus- oder fortgebildet sein. Es geht dabei um die personale Präsenz pastoraler Kräfte, auch mit unterschiedlicher Fachlichkeit. Davon zu unterscheiden ist das Ziel zahlreicher ortsnaher Gottesdienste, für die der ehrenamtliche Prädikantendienst mit der ihn speziell qualifizierenden Alltagsverwurzelung in Frage kommt.

Gremien- und Verwaltungspflichten sollten zugunsten der Arbeit in den Häusern und mit Ehrenamtlichen möglichst reduziert werden.

III. Zugang zum Pfarrdienst

Wir sind besorgt, dass wegen kurzfristiger Ziele und finanzieller Sorgen der Zugang zum Pfarrdienst auf eine Weise drastisch gedrosselt wird, bei der

- langfristige Ziele vernachlässigt werden,
- das presbyterial-synodale Gleichgewicht angetastet
- und auf den hauptamtlichen Dienst von dazu bereiten geeigneten Christen verzichtet wird.

4. Empfehlung: Ein ausgewogenes Altersverhältnis der Pfarrerschaft anstreben

Wir empfehlen, im langfristigen Interesse einer gesunden Alterspyramide gleichmäßige Altersjahrgänge anzustreben.

Es wird für die Kirche schädlich werden, wenn wir jetzt durch stark reduzierte Einstellungen verursachen, dass es in einigen Jahrzehnten eine ganz geringe Zahl älterer, erfahrenerer Kräfte gibt. Man muss nicht fahrlässig heraufbeschwören, was die Weltkriege verursacht haben. Gehen wir von der Annahme aus, 2030 sollte es in der EKIR 1000 zu finanzierende und refinanzierte Pfarrstellen geben, dann wäre bei gleichmäßigen Altersjahrgängen von 30 bis 35 einzustellenden Personen auszugehen.

Bereits nach dem Zweiten Theologischen Examen drosselt neuerdings die Kirche den Zugang, und

zwar auf landeskirchlicher Ebene durch ein hoch problematisches Bewerbungsverfahren sowie schon vor einem Probendienst, also zum Zeitpunkt einer noch nicht abgeschlossenen Ausbildung. Bisher geschah das auf Ortsebene, indem nach zentraler Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit am Ende des Probendienstes mit dem Recht, sich zu bewerben, dennoch nicht alle Anstellungsfähigen auch tatsächlich lokal in eine Pfarrstelle gewählt bzw. berufen wurden.

5. Empfehlung: Auf Lebenszeit nach Probezeit

Wir empfehlen, die Vorverlegung zu Gunsten der bisherigen Praxis aufzugeben und erst nach erfolgreich beendeter Probezeit Personen in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit zu übernehmen.

Mit dem gegenwärtig gewählten Verfahren wird der Weg zu einer gänzlich abgeschlossenen Ausbildung, nämlich zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als der Voraussetzung für ein Pfarrdienstverhältnis, versperrt. Ohne diese Zuerkennung hängt auch die Ordination in der Luft; denn sie soll „in der Regel nur vollzogen werden, wenn die Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses beabsichtigt ist“ (PfdG-EKU § 4, Abs.1, Satz 2).

Durch die neue Praxis soll ohne abgeleiteten Probendienst ein Dienst „im Ehrenamt“ oder in einer

Im langfristigen Interesse einer gesunden Alterspyramide sind gleichmäßige Altersjahrgänge anzustreben.

anderen Kirche, etwa in einem anderen Erdteil, offenbar nicht unmöglich gemacht werden. Wird der Probendienst als eigentlich überflüssig angesehen?

Es muss jedermann unmissverständlich klar sein, dass mit der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit keinerlei Anspruch auf Anstellung entstanden ist.

6. Empfehlung: Zugang zum Pfarrdienst durch Wahl vor Ort

Wir empfehlen, die Zentralisierung rückgängig zu machen und die Drosselung des Zugangs alleine den Wahlen der Presbyterien und entsprechender Leitungsgremien zu überlassen.

So wird das bewährte presbyterial-synodale Gleichgewicht zwischen landeskirchlicher Entscheidung über die Anstellungsfähigkeit zum Pfarrdienst und die vor Ort zu treffende Entscheidung über die erstmalige Wahl in eine Pfarrstelle wiederhergestellt.

Nur vor Ort können Motivation, kommunikative Eignung, authentische Vertretung von Überzeugungen und praktische Erfahrung erkannt und gewichtet werden. Gute Prüfungszensuren und die Fähigkeit, sich vor einem landeskirchlichen Gremium zu präsentieren, leisten das nicht.

Der Landeskirche bleibt die Möglichkeit, die Gesamtzahl über „Rahmendaten“ zur Berechnung und Verteilung von Pfarrstellen auf

die Kirchenkreise zu steuern. – Ihr kürzlich ausgeweitetes Vorschlagsrecht reicht für die Berücksichtigung von Warteständlern und Sonderdienstlern sowie die Nutzung spezieller Fähigkeiten.

Es sind dabei ausreichend mbA-Stellen für den Probendienst zu reservieren. Eine Verkürzung des Probendienstes könnte die dazu nötige Stellenzahl reduzieren.

Das große Gewicht der Prüfungszensuren (beide Examen; Bewerbungsgespräch) verlangt übrigens eine Benotung nach gleichen Maßstäben, die durch die höchst unterschiedlich zusammengesetzten kleinen Gruppen der Prüfenden auch bei bestem Willen nicht gewährleistet werden kann.

Das Bewerbungsverfahren leidet zudem unter einer doppelten Zielsetzung. Einerseits soll es zwar beste Kompetenzen feststellen (mindestens 40 von möglichen 60 Punkten; das entspricht der Note 2,5), andererseits wird aber sogar aus den gut Geeigneten auch nur eine nach anderen Gesichtspunkten beschlossene Höchstzahl zum Probendienst zugelassen. So kann das Bewerbungsverfahren nicht für eine zu diesem Zeitpunkt ohnehin reichlich späte Empfehlung eingesetzt werden, besser einen anderen Beruf anzustreben.

Das Ziel muss sein, erstens so früh wie möglich ungeeignet erscheinenden Bewerbern und Bewerberinnen noch einigermaßen

Nur vor Ort können Motivation, kommunikative Eignung, authentische Vertretung von Überzeugungen und praktische Erfahrung erkannt und gewichtet werden.

rechtzeitig den Weg in eine berufliche Sackgasse zu ersparen, und zweitens der Kirche kein ungeeignetes Personal aufzubürden.

7. Empfehlung: Eignung für den Pfarrdienst frühzeitig klären

Wir empfehlen, alle vorhandenen Möglichkeiten, die Eignung zum Pfarrdienst frühzeitig zu klären, auszuschöpfen und ggf. zusätzliche zu entwickeln und sie nicht mit der Drosselung des Zugangs zum Pfarrdienst zu vermischen.

Denkbar sind verpflichtende Gemeindepraktika möglichst schon vor Beginn des Theologiestudiums (Vorschlag: 6 Monate, von Mentoren begleitet). – Möglicherweise brauchen die Presbyterien rechtlich geregelte Möglichkeiten, die ihnen erlauben und sie ermutigen, möglichst schon in Vikariat und Probendienst Einwände vorzubringen, wenn ihnen Personen für den Pfarrdienst nicht geeignet erscheinen.

IV. Presbyterial-synodal

Wir sind besorgt, dass bei diesem jetzigen Kurs die bewährte presbyterial-synodale Struktur mit ihrer dem Subsidiaritätsprinzip entsprechenden Praxis ausgehöhlt wird. Das ist jedenfalls bei der derzeitigen Praxis des Zugangs zum Pfarrdienst der Fall.

8. Empfehlung: Möglichst orts-nah entscheiden

Wir empfehlen, jede Verlagerung von Befugnissen auf eine ortsf fernere Ebene behutsam vorzunehmen, sie z. B. zu befristen, und regelmäßig zu überprüfen, ob sie nicht zurückgeführt werden kann.

Die gewachsenen kreiskirchlichen Aufgaben rechtfertigen zwar eine Erweiterung der dortigen Entscheidungsbefugnisse, besonders in Krisenzeiten. Die Fortdauer erweiterter Planungsbefugnisse sollte aber auch regelmäßig überprüft werden.

Die Übertragung des Anstellungsrechts von Gemeinden auf den Kirchenkreis mit dem Ziel einer breiter verankerten Finanzierung verlagert Personalentscheidungen auf eine Ebene, die für solche Entscheidungen ggf. unzureichend ausgestattet ist.

Überörtliche Leitungsgremien sind vor Fehlentscheidungen ebenso wenig gefeit wie Presbyterien. Eine Aussage wie „Presbyterien können das heute nicht mehr“ ignoriert das.

Erstunterzeichner:

Dr. Dieter Bach, Duisburg

Erwin Bonn, Brücken

Oskar Greven, Kleve

Dr. Ako Haarbeck, Bonn

Ernst-Friedrich Jochum, Bonn

Klaus Hahn, Bad Kreuznach

Beim jetzigen Kurs wird die bewährte presbyterial-synodale Struktur ausgehöhlt.

Dr. Dietrich Keller, Bad Kreuznach

Dr. Jochen Kuhn, Weyerbusch

Prof. Dr. Eberhard Mechels,
Wuppertal

Ute Weiser, Bad Kreuznach

So erreichen Sie die Vorstandsmitglieder

Vorsitzender

Pfarrer Friedhelm Maurer, Panzweilerstraße 38, 55490 Gemünden/Hunsrück

Telefon: 06765/557 Fax: 06765/960480

Email: Friedhelm.Maurer@t-online.de

Stellvertretende Vorsitzende

Pfarrerinnen Asta Brants, Königsberger Straße 68, 52078 Aachen

Telefon: 0241/524639

Fax: 0241/1809634

Email: Asta.Brants@ekir.de

Geschäftsführer

Pfarrer i. R. Gerhard Rabius, Carl Hellermannstr. 29, 55590 Meisenheim (Glan)

Telefon: 06753/123634

Fax: 06753/123635

Email: Gerhard.Rabius@t-online.de

Beisitzer

Pfarrerinnen Ulrike Cyganek, Heppekausenstr. 10,

53721 Siegburg

Telefon: 02241/8664847

Email: Ulrike.Cyganek@gmx.de

Pfarrerinnen i. W. Brigitte Pannen, Drususdeich 61, 47533 Kleve

Telefon: 02821/582843

Email: BrigittePannen@gmx.de

Pfarrerinnen Daniela Rückert-Saur, Simmerner Straße 91,

56075 Koblenz

Telefon: 0261/57428

Pfarrer Peter Stursberg, Von-

Cohausen-Str. 9, 56076 Koblenz

Telefon: 0261/75605

Fax: 0261/9732762

Email: Peter.Stursberg@gmx.de

**Aktuelle Informationen
rund um den Pfarrdienst,
Stellungnahmen zu
juristischen Streitfällen
sowie weitere Dokumente
im Internet:**

www.epir.de

Werden Sie doch einfach Mitglied im Evangelischen Pfarrverein im Rheinland!

Pfarrerinnen und Pfarrer zahlen nur 6,- €, Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst und im Ruhestand 5,- €, Pfarrerinnen und Pfarrer mit eingeschränktem Dienstumfang, Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst sowie Vikarinnen und Vikare zahlen 3,- € (jeweils monatlich) und erhalten dafür:

- ⇒ einmal im Monat das Deutsche Pfarrerblatt;
- ⇒ den Info-Brief des rheinischen Pfarrvereins mit wichtigen Informationen rund um den Pfarrdienst;
- ⇒ einmal im Jahr den Pfarramtskalender;
- ⇒ die jährliche Einladung zum rheinischen Pfarrerinnen- und Pfarrertag;
- ⇒ Anteil an einer Rechtsschutzversicherung zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich- rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche;
- ⇒ Beteiligung an Fonds für gezielte Beihilfen für Mitglieder und deren Familie (Studienbeihilfe)
- ⇒ eine bis zu 15prozentige Ermäßigung für bei der BRUDERHILFE geführte Verträge im Bereich der Kfz-Haftpflicht und Kaskoversicherung sowie der Allgemeinen Unfall-, Hausrats-, Privathaftpflichtversicherung;
- ⇒ Vermittlung einer Rechtsberatung in dienst- und disziplinarrechtlichen Konfliktfällen.

Unser Verein hat den Zweck, sich für die Pflichten und Aufgaben, Rechte und Anliegen derer einzusetzen, die im Pfarrdienst stehen oder sich auf ihn vorbereiten.

So kommen Sie zu einer Mitgliedschaft: Füllen Sie doch einfach dieses Formular aus und senden Sie es an:

Pfr. i. R. Gerhard Rabius, Geschäftsführer des EPiR, Carl-Hellermann-Str. 29, 55590 Meisenheim.

Antrag auf Mitgliedschaft im Evangelischem Pfarrverein im Rheinland

Meine Mitgliedschaft im Ev. Pfarrverein im Rheinland e.V. soll zum _____ beginnen.

Name	Vorname	Anschrift
So zahle ich meinen Beitrag:		Dienstverhältnis (bitte ankreuzen!)
<input type="checkbox"/> mtl. Abführung durch gehalt-zahlende Stelle ZGASt / GVK	Personal-Nr.: _____	<input type="checkbox"/> Pfarrer/Pfarrerin
<input type="checkbox"/> jährliche Abbuchung d. Beitrags von meinem Konto:	Kto.-Nr.: _____	<input type="checkbox"/> Pfarrer/Pfarrerin z. A.
<input type="checkbox"/> durch eigene Überweisung auf das Vereins-Konto	Institut: _____	<input type="checkbox"/> Ruheständler/in
	BLZ: _____	<input type="checkbox"/> _____
Telefon- (und Fax-) Nummer	eMail-Adresse:	Sonstiges:

Ort

Datum

Unterschrift:
